Fatwas über Hadsch, ʿUmra und den Besuch der heiligen Stätten

Das wissenschaftliche Komitee unter der Präsidentschaft

für religiöse Angelegenheiten

an der Heiligen Moschee und der Prophetenmoschee.

Vorsitzender - **Salih bin Fawzan al-Fawzan**

Einleitung

Das vorliegende Werk *Fatwas on Hajj, ʿUmrah, and Visitation* ist eine Sammlung ausgewählter Rechtsgutachten (Fatwas), die sich mit den zentralen gottesdienstlichen Handlungen des Hadsch, der ʿUmrah sowie dem Besuch der heiligen Stätten im Islam befassen. Diese Fatwas stammen vom Ständigen Komitee für wissenschaftliche Forschung und Rechtsgutachten, einem Gremium anerkannter Gelehrter in Saudi-Arabien, das sich mit der Beantwortung religiöser Fragen auf Grundlage von Qur'an und Sunna beschäftigt.

Der Hadsch ist eine der fünf Säulen des Islam und stellt für jeden dazu fähigen Muslim eine einmalige Pflicht im Leben dar. Aufgrund der Vielzahl an Riten und praktischen Abläufen ergeben sich für viele Pilger Fragen zu den genauen Vorschriften, Bedingungen und möglichen Fehlern während der Durchführung. Dieses Werk bietet hierzu klare und praxisnahe Antworten in Form von Fatwas, die sich an konkreten Fragestellungen orientieren.

Die Sammlung behandelt unter anderem Themen wie die Voraussetzungen und Bedingungen des Hadsch, die korrekte Durchführung der Rituale, Fragen zum Ihrām, zum Tawāf, zum Saʿi sowie zu den Handlungen in Mina und ʿArafah. Ebenso werden besondere Situationen beleuchtet, etwa bei Krankheit, Vergessen, Unwissenheit oder organisatorischen Schwierigkeiten während der Pilgerreise.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der ʿUmrah und den damit verbundenen Regelungen sowie auf dem Besuch der Prophetenmoschee in Medina. Dabei wird besonderer Wert auf die Unterscheidung zwischen authentisch überlieferten Handlungen und nicht legitimierten Praktiken gelegt.

Dieses Werk dient sowohl Studierenden des islamischen Wissens als auch Pilgern als wertvolle Orientierungshilfe. Es verbindet klassische Gelehrsamkeit mit praktischer Anwendbarkeit und trägt dazu bei, die Riten des Hadsch und der ʿUmrah im Einklang mit der prophetischen Überlieferung korrekt zu vollziehen.

Möge Allah dieses Werk nützlich machen und es zu einem Mittel der Rechtleitung und Erleichterung für die Gläubigen werden lassen.

Fatwas über Hadsch, ʿUmra und den Besuch, die die Ausführenden der ʿUmra häufig benötigen[1]

Das wissenschaftliche Komitee unter der Präsidentschaft für religiöse Angelegenheiten an der Heiligen Moschee und der Prophetenmoschee

Erstens: Allgemeine Fatwas

Frage: Ist es meinem Vater erlaubt, die ʿUmra mit Geld zu verrichten, das von der Bank geliehen wurde?

Antwort: Für denjenigen, der beabsichtigt, den Hadsch oder die ʿUmra zu verrichten – sei es für sich selbst oder stellvertretend für eine andere Person – ist es verpflichtend, seine Ausgaben für den Hadsch und die ʿUmra aus reinem und erlaubtem Einkommen zu bestreiten. Denn Allah, der Allmächtige, ist gut und nimmt nur das an, was gut und rein ist.

Das Leihen von Geld bei einer Bank oder bei anderen gegen Zinsen ist nicht erlaubt, da dies Ribā (Wucher/Zinsnahme) darstellt. Der Prophet ﷺ verfluchte denjenigen, der Zinsen nimmt, denjenigen, der sie zahlt, denjenigen, der sie niederschreibt, und ihre Zeugen, und sagte: „Sie sind alle gleich."

Das Konsumieren von unerlaubtem Einkommen ist ein Grund dafür, dass Bittgebete zurückgewiesen werden und Taten nicht angenommen werden. Wenn das Darlehen jedoch ohne Zinsen erfolgt, dann besteht kein Problem.

[Fatwas des Ständigen Komitees – Zweite Sammlung (10/353)]

Frage: Stimmt es, dass jemand, der vierzig Tage von Mekka abwesend ist, eine ʿUmra verrichten muss, auch wenn er zuvor bereits mehrmals die ʿUmra durchgeführt hat?

Antwort: Die ʿUmra (kleine Pilgerfahrt) ist nur einmal im Leben verpflichtend für diejenigen, die religiös verantwortlich und dazu fähig sind. Jede weitere Verrichtung darüber hinaus gilt als Sunnah. Die ʿUmra ist zu jeder Zeit erlaubt und nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

[Fatwas des Ständigen Komitees – Zweite Sammlung (10/20)]

Frage: Ist es erlaubt, die ʿUmra zu jeder Zeit des Jahres zu verrichten?

Antwort: Es ist erlaubt, die ʿUmra zu jeder Zeit des Jahres zu verrichten, sogar während der Monate des Hadsch. Wenn jemand sie während der Monate des Hadsch verrichtet und dann im selben Jahr den Hadsch vollzieht, gilt dies als Tamattuʿ, also die Verbindung von ʿUmra und Hadsch. Wenn er sie zusammen mit seinem Hadsch verrichtet, dann führt er Qirān aus, also die Verbindung von Hadsch und ʿUmra. Sowohl diejenigen, die Tamattuʿ als auch diejenigen, die Qirān verrichten, sind verpflichtet, ein Hady (Opfertier) darzubringen das als ein ʿUḍḥiyah

[1] Ausgewählt aus der Sammlung der Fatwas des Ständigen Komitees für Iftāʾ im Königreich Saudi-Arabien, wobei die Fragen gekürzt wurden, damit sie dem Kontext entsprechen.

(Opfertier) ausreicht, außer für diejenigen, die Bewohner der Heiligen Moschee sind. Wenn der Pilger sie im Monat Dhu l-Ḥidscha nach den Tagen des Taschrīq verrichtet, ist dies erlaubt, und es ist kein Opfertier erforderlich.

[Fatwas des Ständigen Komitees – Erste Sammlung (11/316)]

Frage: Ist es erlaubt, dass eine Person die ʿUmra verrichtet, bevor sie den verpflichtenden Hadsch vollzogen hat?

Antwort: Ja, es ist erlaubt, dass eine Person die ʿUmra vor dem Hadsch verrichtet. Denn der Prophet ﷺ und seine Gefährten verrichteten die ʿUmra, bevor sie den verpflichtenden Hadsch vollzogen.

[Fatwas des Ständigen Komitees – Erste Sammlung (11/318)]

Frage: Wie lautet das Urteil über das mehrmalige Verrichten der ʿUmra in einem Jahr?

Antwort: Die richtige Ansicht ist, dass es erlaubt ist, die ʿUmra mehrmals im Jahr zu verrichten. Der Prophet ﷺ sagte:

«الْعُمْرَةُ إِلَى الْعُمْرَةِ كَفَّارَةٌ لِمَا بَيْنَهُمَا، وَالْحَجُّ الْمَبْرُورُ لَيْسَ لَهُ جَزَاءٌ إِلَّا الْجَنَّةُ»

Der Gesandte Allahs ﷺ sagte:

„Eine ʿUmra zur nächsten ʿUmra ist eine Sühne für die Sünden, die zwischen ihnen begangen wurden, und für einen angenommenen Hadsch gibt es keinen Lohn außer dem Paradies."

Seine Authentizität ist übereinstimmend überliefert (muttafaq ʿalayh), also bei al-Buchārī und Muslim.

[Fatwas des Ständigen Komitees– Erste Sammlung (11/334)]

Frage: Manche Menschen kommen zum Hadsch, und nachdem sie die ʿUmra des Tamattuʿ abgeschlossen haben, möchten sie eine weitere ʿUmra im Namen eines ihrer Eltern verrichten. Wie sollen sie vorgehen?

Antwort: Wer für die ʿUmra im Rahmen des Tamattuʿ (die Verbindung von ʿUmra und Hadsch) in den Ihrām eingetreten ist, für den ist es besser, nachdem er sie abgeschlossen hat, in Mekka zu bleiben, bis die Zeit des Hadsch eintritt. Dann tritt er dafür in den Ihrām ein und wiederholt vor dem Hadsch keine weitere ʿUmra.

Nachdem er den Hadsch vollendet hat, besteht kein Einwand dagegen, eine weitere ʿUmra von Tanʿīm oder von anderen Orten außerhalb des heiligen Bezirks (Ḥaram) zu verrichten. Wenn er eine weitere ʿUmra im Namen seines verstorbenen Vaters oder seiner Mutter verrichtet oder für jemanden, der aufgrund hohen Alters oder einer Krankheit ohne Hoffnung auf Genesung dazu

nicht in der Lage ist, oder für andere in ähnlichen Umständen, dann besteht dagegen kein Einwand – aufgrund der allgemeinen Aussage des Propheten ﷺ:

«الْعُمْرَةُ إِلَى الْعُمْرَةِ كَفَّارَةٌ لِمَا بَيْنَهُمَا، وَالْحَجُّ الْمَبْرُورُ لَيْسَ لَهُ جَزَاءٌ إِلَّا الْجَنَّةُ»

Der Gesandte Allahs ﷺ sagte:

„Eine ʿUmra zur nächsten ʿUmra ist eine Sühne für die Sünden, die zwischen ihnen begangen wurden, und für einen angenommenen Hadsch gibt es keinen Lohn außer dem Paradies."

Seine Authentizität ist übereinstimmend überliefert (muttafaq ʿalayh).

[Fatwas des Ständigen Komitees – Zweite Sammlung (10/117)]

Frage: Was ist das Urteil über das Verrichten von mehr als einer ʿUmra, wobei man für jede ʿUmra nach Tanʿīm geht, um dort den Ihrām anzunehmen?

Antwort: Das mehrmalige Verrichten der ʿUmra für jemanden, der für kurze Zeit nach Mekka kommt, gehörte nicht zur Rechtleitung des Propheten ﷺ und wurde auch nicht von seinen Gefährten – möge Allah mit ihnen zufrieden sein – praktiziert. Wäre es die beste Handlung gewesen, hätten sie uns darin übertroffen.

Vorgeschrieben für jemanden, der nach Mekka kommt und seine Riten vollendet hat, ist es vielmehr, sich häufig mit dem Tawāf (Umrundung der Kaʿba) zu beschäftigen, insbesondere damit, sowie mit dem Rezitieren des Qurʾān, dem Gebet, der Wohltätigkeit und anderen gottesdienstlichen Handlungen.

Wenn er jedoch eine ʿUmra für sich selbst oder im Namen einer anderen Person verrichtet, für die es erlaubt ist, eine ʿUmra zu verrichten – wie für einen Verstorbenen oder für jemanden, der aufgrund hohen Alters oder einer Krankheit ohne Hoffnung auf Genesung dazu nicht in der Lage ist – dann besteht kein Einwand dagegen, solange dadurch weder für ihn selbst noch für andere eine Schwierigkeit entsteht, etwa in Zeiten großen Gedränges. Dies wird durch die Aussage des Propheten ﷺ belegt:

«الْعُمْرَةُ إِلَى الْعُمْرَةِ كَفَّارَةٌ لِمَا بَيْنَهُمَا، وَالْحَجُّ الْمَبْرُورُ لَيْسَ لَهُ جَزَاءٌ إِلَّا الْجَنَّةُ»

„Eine ʿUmra zur nächsten ʿUmra ist eine Sühne für die Sünden, die zwischen ihnen begangen wurden, und für einen angenommenen Hadsch gibt es keinen Lohn außer dem Paradies."

Außerdem ist authentisch überliefert, dass der Prophet ﷺ ʿĀʾischa – möge Allah mit ihr zufrieden sein – anwies, eine ʿUmra von Tanʿīm aus zu verrichten, nachdem sie ihren Hadsch und ihre ʿUmra vollendet hatte, als sie ihn darum bat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/355)]

Zweitens: Die Fatwas über die Mīqāt (Ihrām-Grenzen für die Pilgerfahrt)

Frage: Wenn jemand beabsichtigt, den Hadsch oder die ʿUmra zu verrichten, und es für ihn schwierig ist, im Flugzeug den Ihrām anzunehmen, und er außerdem den Ort des Mīqāt nicht kennt, ist es dann erlaubt, den Ihrām bis nach Dschidda aufzuschieben oder nicht?

Antwort: Wenn jemand im Flugzeug die Absicht hat, den Hadsch oder die ʿUmra zu verrichten, kann er zu Hause die Ganzwaschung (Ghusl) vornehmen und – wenn er möchte – den Izār und Ridāʾ (unteres und oberes Gewand) anlegen. Wenn er sich dem Mīqāt nähert, soll er den Ihrām für den Hadsch oder die ʿUmra annehmen, je nachdem, was er beabsichtigt, und darin liegt keine Schwierigkeit. Wenn er den Ort des Mīqāt nicht kennt, soll er den Piloten, einen der Assistenten, einen Flugbegleiter oder einen Mitreisenden fragen, dem er vertraut und der darüber Kenntnis hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/153)]

Frage: Ist es für jemanden, der mit dem Flugzeug reist und die Absicht hat, eine ʿUmra zu verrichten, erlaubt, nur die Talbiya für die ʿUmra zu sprechen, ohne den Ihrām anzulegen, da er zunächst einige Geschäfte in Dschidda erledigen möchte und nach Abschluss seiner Angelegenheiten den Ihrām erst in Dschidda annimmt und dann zur ʿUmra aufbricht? Oder was ist für ihn verpflichtend?

Antwort: Wer eine Reise antritt mit der Absicht, einen Ritus des Hadsch oder der ʿUmra zu verrichten, für den ist es nicht erlaubt, den Mīqāt zu überschreiten, außer im Zustand des Ihrām mit der entsprechenden Absicht, wobei er sich von genähter Kleidung enthält und die Verbote des Ihrām meidet.

Daher ist es dir nicht erlaubt, das zu tun, was in der oben genannten Frage erwähnt wurde, da es dem Urteil der Scharia widerspricht. Es besteht jedoch kein Einwand dagegen, ohne Ihrām nach Dschidda zu gehen, um seine Angelegenheiten zu erledigen, und anschließend zum **Mīqāt** zurückzukehren, um dort den Ihrām für seinen Hadsch oder seine ʿUmra anzunehmen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/81)]

Frage: Ist es für einen Pilger, der den Hadsch oder die ʿUmra verrichtet, gültig, den Ihrām von Abyār ʿAlī in Madīna aus anzunehmen, obwohl er am Flughafen von Dschidda gelandet ist, aber zunächst nach Madīna reist und dann den Ihrām von Abyār ʿAlī annimmt?

Antwort: Wenn ein Pilger am Flughafen von Dschidda landet und beabsichtigt, zunächst von Dschidda nach Madīna zu reisen, bevor er den Hadsch verrichtet, und nachdem er seinen Besuch in Madīna beendet hat nach Mekka zurückkehren möchte, um den Hadsch oder die ʿUmra zu verrichten, dann muss er den Ihrām vom Mīqāt der Bewohner von Madīna annehmen, nämlich Dhū l-Ḥulayfa, auch bekannt als Abyār ʿAlī. Denn sein Urteil ist dasselbe wie das der Bewohner von Madīna, wie der Prophet ﷺ über die Mīqāts sagte:

«هُنَّ لَهُنَّ وَلِمَنْ أَتَى عَلَيْهِنَّ مِنْ غَيْرِ أَهْلِهِنَّ مِمَّنْ أَرَادَ الْحَجَّ أَوِ الْعُمْرَةَ»

„Sie sind für ihre Bewohner und für diejenigen, die an ihnen vorbeikommen, obwohl sie nicht zu ihren Bewohnern gehören, sofern sie den Hadsch oder die ʿUmra beabsichtigen."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/94)]

Frage: Wenn eine Person an einem Freitag eines beliebigen Monats eine ʿUmra verrichtet und danach in ein anderes Gebiet reisen möchte, dann nach zwei oder drei Tagen nach Mekka zurückkehrt und beabsichtigt, eine zweite ʿUmra zu verrichten – ist es dann erlaubt, die ʿUmra zu verrichten, ohne Ihrām-Kleidung zu tragen?

Antwort: Wenn eine Person beabsichtigt, eine ʿUmra zu verrichten, muss sie den Ihrām am Mīqāt annehmen, an dem sie auf ihrem Weg nach Mekka vorbeikommt, und es ist ihr nicht erlaubt, diesen zu überschreiten, ohne den Ihrām anzunehmen. Dies liegt daran, dass der Prophet ﷺ diese Mīqāts für das Annehmen des Ihrām für diejenigen festgelegt hat, die den Hadsch oder die ʿUmra beabsichtigen – unabhängig davon, ob es sich um die erste oder eine weitere ʿUmra handelt.

Was diejenigen betrifft, die sich innerhalb der Mīqāts befinden, so sollen sie den Ihrām an dem Ort annehmen, an dem sie die Absicht für die ʿUmra fassen. Befinden sie sich jedoch in Mekka, müssen sie den heiligen Bezirk (Ḥaram) verlassen, um den Ihrām für die ʿUmra anzunehmen, so wie es ʿĀʾischa – möge Allah mit ihr zufrieden sein – auf Anweisung des Propheten ﷺ getan hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/354)]

Frage: Wie lautet das Urteil über jemanden, der eine ʿUmra im Namen seines Vaters verrichtet, nachdem er eine ʿUmra für sich selbst verrichtet hat, und den Ihrām für die ʿUmra seines Vaters vom Ort des Ihrām in Mekka (Tanʿīm) annimmt?

Antwort: Wenn du eine ʿUmra für dich selbst verrichtet und deinen Ihrām beendet hast und danach eine ʿUmra im Namen deines Vaters verrichten möchtest – wenn er verstorben ist oder dazu nicht in der Lage ist – dann sollst du in ein Gebiet außerhalb des heiligen Bezirks (Ḥaram) gehen, wie zum Beispiel nach Tanʿīm, und dort den Ihrām für die ʿUmra annehmen. Du musst nicht zum Mīqāt reisen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/135)]

Drittens: Fatwas über den Ihrām und seine Verbote

Frage: Wenn jemand den Ihrām für die ʿUmra oder den Hadsch anlegt und ihn danach auflöst, was ist für ihn verpflichtend?

Antwort: Wenn jemand den Izār und den Ridāʾ anlegt, ohne die Absicht zu haben, in den Hadsch oder die ʿUmra einzutreten, und den Ihrām nicht annimmt, dann hat er die Wahl: Wenn er möchte, kann er den Hadsch oder die ʿUmra beginnen, und wenn er möchte, kann er davon absehen. Es trifft ihn keine Schuld, sofern er den verpflichtenden Hadsch und die ʿUmra des Islam bereits verrichtet hat.

Wenn er jedoch die Absicht gefasst hat, in den Hadsch oder die ʿUmra einzutreten, dann ist es ihm nicht erlaubt, dies aufzuheben und sich davon zurückzuziehen. Vielmehr muss er das vollenden, wofür er in den Zustand des Ihrām eingetreten ist, in der vorgeschriebenen Weise, entsprechend der Aussage Allahs, des Erhabenen:

﴿وَأَتِمُّوا الْحَجَّ وَالْعُمْرَةَ لِلَّهِ﴾

„Und vollendet den Hadsch und die ʿUmra für Allah."
[Sure al-Baqarah 2:196]

Daraus wird deutlich: Wenn ein Muslim mit der Absicht in den Hadsch oder die ʿUmra eintritt, ist es ihm nicht erlaubt, sie abzubrechen. Vielmehr muss er das vollenden, womit er begonnen hat, gemäß dem edlen Vers, außer wenn er eine Bedingung gestellt hat und das Hindernis eintritt, das er befürchtete; dann darf er den Ihrām verlassen. Dies basiert auf der Aussage des Propheten ﷺ zu Dubāʿa bint az-Zubayr, als sie sagte:

„O Gesandter Allahs, ich beabsichtige den Hadsch zu verrichten, während ich krank bin."

Da sagte er ﷺ:

„Verrichte den Hadsch und stelle die Bedingung, indem du sagst: Ich beende meinen Ihrām an dem Ort, an dem Du mich aufhältst."

Seine Authentizität ist übereinstimmend überliefert.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/166)]

Frage:
Eine Frau nahm den Ihrām für die ʻUmrah an, dann bekam sie ihre Menstruation und verrichtete weder den Tawāf noch den Saʻi. Danach kehrte sie zu ihrem Zuhause zurück und beendete ihren Ihrām. Ist etwas für sie verpflichtend? Und wenn sie ihren Ihrām nicht beendet hat, ist dann etwas für sie verpflichtend?

Antwort:
Wenn eine Frau den Ihrām für die ʻUmrah annimmt und dann ihre Menstruation bekommt und ihren Ihrām beendet, bevor sie den Tawāf und den Saʻi verrichtet hat, und wenn sie über das entsprechende Urteil unwissend war und ihr Ehemann keinen Geschlechtsverkehr mit ihr hatte, dann muss sie ihre ʻUmrah vervollständigen, nachdem ihre Menstruation aufgehört hat und sie den Ghusl (rituelle Ganzkörperwaschung) vollzieht, wie sie ihn für die Janābah (große rituelle Unreinheit) vollziehen würde.

Dann soll sie den Tawāf und den Saʻi verrichten und ihren Ihrām beenden, indem sie ihr Haar kürzt, und es ist nichts für sie verpflichtend.

Wenn Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, dann ist ihre ʻUmrah ungültig geworden, und sie muss sie vervollständigen mit Tawāf, Saʻi und dem Kürzen der Haare, und sie muss dies nachholen, indem sie eine weitere ʻUmrah vom Mīqāt verrichtet, von dem sie den Ihrām für die erste angenommen hat.

Sie muss ein Opfertier darbringen, entweder ein Schaf, das sechs Monate alt oder älter ist, oder eine Ziege, die ein Jahr alt oder älter ist, das in Makkah geschlachtet und unter seinen Armen verteilt wird.

Wenn sie ihren Ihrām für ihre ʿUmrah noch nicht beendet hat, dann muss sie ihre ʿUmrah vervollständigen, indem sie den Tawāf und den Saʿi verrichtet, und danach den Ihrām verlassen, indem sie etwas von ihrem Haar kürzt. Ihre ʿUmrah wird durch die Menstruation in keinem Fall ungültig.

[Fatwas des Ständigen Komitees — Erste Sammlung (11/323)]

Frage:
Ist es erlaubt, dass jemand im Zustand des Ihrām parfümierte Seife verwendet?

Antwort:
Es ist für jemanden im Zustand des Ihrām, egal ob männlich oder weiblich, verboten, Parfum zu verwenden, einschließlich der Verwendung von parfümierter Seife. Wenn jemand absichtlich und wissentlich Parfum aufträgt, ist eine Sühne erforderlich.

Wenn man jedoch über das Urteil unwissend ist oder es vergisst, dann ist nichts für ihn verpflichtend, wie Allah, der Allmächtige, sagt:

﴿رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِن نَّسِينَا أَوْ أَخْطَأْنَا﴾

„Unser Herr, bestrafe uns nicht, wenn wir vergessen oder einen Fehler begehen."

[Sure al-Baqarah 2:286]

Und der Prophet ﷺ sagte:

«عَفَا اللَّهُ عَنْ أُمَّتِي لِلْخَطَأِ وَالنِّسْيَانِ وَمَا اسْتُكْرِهُوا عَلَيْهِ»

„Allah hat meiner Ummah die Fehler, das Vergessen und das, wozu sie unter Zwang gebracht werden, verziehen."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/137)]

Frage:
Bevor ich die Heilige Stätte betrat, ging ich auf die Toilette und setzte gedankenverloren für kurze Zeit den Ihrām auf meinen Kopf, dann erinnerte ich mich und nahm ihn wieder ab. Ist etwas für mich verpflichtend?

Antwort:
Wenn ein Muhrim (eine Person im Zustand des Ihrām) aus Vergesslichkeit eine verbotene Handlung begeht, muss er damit aufhören, sobald er sich erinnert. Es liegt keine Sünde auf ihm, und auch keine Sühne ist erforderlich, wie Allah, der Allmächtige, sagt:

«عَفَا اللَّهُ عَنْ أُمَّتِي لِلْخَطَأِ وَالنِّسْيَانِ وَمَا اسْتُكْرِهُوا عَلَيْهِ»

„Unser Herr, bestrafe uns nicht, wenn wir vergessen oder einen Fehler begehen."

[Sure al-Baqarah 2:286]

Als Antwort sagte Allah, der Allmächtige: „Ich habe [für euch getan, was ihr erbeten habt]," wie es authentisch vom Propheten ﷺ berichtet wird, und es wird überliefert, dass der Prophet ﷺ sagte:

﴿عَفَا اللَّهُ عَنْ أُمَّتِي لِلْخَطَأِ وَالنِّسْيَانِ وَمَا اسْتُكْرِهُوا عَلَيْهِ﴾

„Meiner Ummah ist für Fehler, Vergesslichkeit und das, wozu sie gezwungen werden, Vergebung gewährt worden."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/149)]

Frage:
Meine Frau, meine Schwester und ich führten während des Ramadan die ʿUmrah durch. Ich wies sie an, während der ʿUmrah Handschuhe zu tragen, da ich über das Urteil unwissend war. Was müssen wir in diesem Fall tun?

Antwort:
Wenn eine Frau im Zustand des Ihrām aus Unwissenheit Handschuhe trägt, ist nichts für sie verpflichtend. Sobald sie jedoch über das Urteil während des Ihrām Bescheid weiß, muss sie die Handschuhe sofort ablegen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/156)]

Frage:
Meine Frau und ich nahmen den Ihrām für die ʿUmrah an, und nach der Annahme des Ihrām begann meine Frau ihre Menstruation. Aufgrund meines Unwissens über das Urteil verließ ich den Zustand des Ihrām und legte die Ihrām-Kleidung ab, und wir gingen nicht nach Makkah. Dann, durch die Gnade Allahs, führten meine Frau und ich in diesem Ramadan die ʿUmrah durch. Bitte klären Sie das rechtliche Urteil und was ich nun tun sollte.

Antwort:
Ihr wart verpflichtet, die ʿUmrah durchzuführen und sie nicht aufzuheben. Da eure Ablehnung der Absicht des Ihrām und das Tragen normaler Kleidung die Realität nicht verändert, bleibt der Ihrām ungebrochen. Eure zweite ʿUmrah gilt daher als Fortsetzung der ersten.

Wenn ihr in diesem Zeitraum vor der Durchführung der ʿUmrah Geschlechtsverkehr hattet, müsst ihr eine weitere ʿUmrah als Ersatz für die durch den Geschlechtsverkehr ungültige ʿUmrah verrichten, beginnend vom Mīqāt, von dem ihr den Ihrām für die erste ʿUmrah angenommen habt. Außerdem müsst ihr ein Lösegeld darbringen, das ein Schaf für jeden von euch ist, das in Makkah geschlachtet und unter den Armen der Heiligen Stätte verteilt wird.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/384)]

Frage:
Wie ist das Urteil zum Tragen eines Gürtels (Taillentasche), wenn er aus Leder besteht, aber genäht, also maschinell zusammengenäht, sowie das Tragen von genähten Schuhen?

Antwort:
Es ist erlaubt für jemanden, der den Ihrām für Hadsch oder ʻUmrah angenommen hat, einen Gürtel und Schuhe zu tragen, auch wenn diese maschinell genäht sind.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/170)]

Frage:
Als ich in Abyār ʻAlī in den Ihrām trat und auf dem Weg nach Makkah war, wurde ich von der Reise erschöpft und bekam hohes Fieber, sodass ich schlief und meinen Kopf bedeckte. Muss ich etwas tun?

Antwort:
Du musst ein Lösegeld darbringen, das entweder aus drei Tagen Fasten, dem Speisen von sechs Bedürftigen oder dem Schlachten eines Schafs in der Heiligen Stätte besteht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/181)]

Frage:
Wie ist das Urteil zum Tragen von Socken an den Füßen und den Tawāf mit ihnen? Werden Socken als genähte Kleidung betrachtet?

Antwort:
Es ist einem Mann nicht erlaubt, während des Ihrām für Hadsch oder ʻUmrah Socken zu tragen. Wenn er sie jedoch aufgrund von Krankheit oder ähnlichen Gründen tragen muss, ist es erlaubt, aber er muss ein Lösegeld darbringen, das entweder aus drei Tagen Fasten, dem Speisen von sechs Bedürftigen, dem Geben von jeweils einem halben Sāʻ Datteln oder Ähnlichem oder dem Schlachten eines Schafs besteht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/183)]

Frage:
Ist es erlaubt, dass ein Muhrim seinen gesamten Körper wäscht, um sich abzukühlen, und warum?

Antwort:
Es ist einem Muhrim erlaubt, seinen gesamten Körper zu waschen, um sich abzukühlen, wenn ihm heiß ist, und dies dient als Ermutigung für ihn bei dieser Anbetung. Während des Bades sollte er sicherstellen, dass keine Haare oder Hautpartien abgefallen werden.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/184)]

Frage:
Wenn ein Muhrim mit seinem Auto über einen Baum oder Gras fährt, ist dann etwas für ihn verpflichtend?

Antwort:
Wenn er dies außerhalb der Heiligen Stätte tut, ist nichts für ihn verpflichtend, außer dem Wert dessen, was er zerstört hat, falls es jemandem gehört. Wenn er etwas von den Bäumen oder Gräsern der Heiligen Stätte zerstört, das jemandem gehört, muss er den Wert dem Eigentümer ersetzen. Wenn es niemandem gehört, ist keine Entschädigung erforderlich. Es sollte jedoch nicht absichtlich geschehen, da der Prophet ﷺ dies verboten hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/185)]

Frage:
Ist es einem Muhrim, männlich oder weiblich, erlaubt, seinen Ihrām während der Zeit von Hajj oder ʿUmrah gegen einen anderen Ihrām zu wechseln?

Antwort:
Es ist einem Muhrim für Hadsch oder ʿUmrah erlaubt, seine Ihrām-Kleidung gegen andere Ihrām-Kleidung zu wechseln, und dieser Wechsel beeinträchtigt den Zustand des Ihrām für Hadsch oder ʿUmrah nicht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/185)]

Frage:
Während ich Bittgebete verrichtete und am Multazam (dem Bereich zwischen dem Schwarzen Stein und der Tür der Kaʿbah, 2 Meter lang) an der ehrwürdigen Kaʿbah festhielt, berührte meine Hand versehentlich das Öl des Kaʿbah-Parfums, und ich trug dieses Parfum auf meinen Körper, Haare und Kleidung auf. Wie ist das Urteil über diese Anwendung des Parfums des Multazam, das ich unbeabsichtigt berührt habe, und dann die Waschung vornahm, wodurch es fast entfernt wurde?

Antwort:
Das versehentliche Berühren des Parfums an der Kaʿbah und anschließend das Auftragen auf Körper, Haare und Kleidung, was für dich verboten ist, erfordert eine Sühne. Diese Sühne kann aus drei Tagen Fasten, dem Speisen von sechs Bedürftigen, einem halben Sāʿ für jede bedürftige Person oder dem Schlachten eines Schafs bestehen, es sei denn, man war unwissend über das sharʿī Urteil oder vergesslich. In diesem Fall ist nichts für einen verpflichtend.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/186)]

Frage:
Eine Frau führte dreimal die ʿUmrah durch, während sie die Burqa (Ganzkörper- und Gesichtsbedeckung) trug, und sie trug darüber manchmal eine leichte Bedeckung, die sie manchmal auf der Burqa ließ und manchmal hob. Sie war über das Urteil zum Tragen der Burqa unwissend. Wie lautet das Urteil?

Antwort:
Es ist einer Muhrim-Frau, die Hajj oder ʿUmrah durchführt, nicht erlaubt, ein Gesichtstuch wie die Burqa zu tragen. Wenn jedoch nicht-mahram Männer anwesend sind, sollte sie ihr Kopftuch über ihr Gesicht senken, wie es die Ehefrauen des Propheten ﷺ während der Abschiedspilgerfahrt taten. Da die erwähnte Frau den Niqāb (Gesichtstuch) aus Unwissenheit trug, ist sie nicht zu tadeln, da sie aufgrund ihrer Unwissenheit entschuldigt ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/194)]

Frage:
Ich führte die Riten der ʿUmrah durch. Aufgrund meines fehlenden Wissens über die Riten begann ich den Tawāf nicht am Schwarzen Stein, sondern an der Jemenitischen Ecke, aus Unwissenheit über die Bedingungen und Pflichten. Ich vollendete die restlichen Riten korrekt, so Allah will. Was ist nun erforderlich?

Antwort:
Das, was der Fragesteller beim Tawāf getan hat, indem er an der Jemenitischen Ecke begann, wird als Fehler betrachtet, da der Startpunkt der Schwarze Stein ist. Dieser Fehler beeinträchtigt jedoch nicht die Gültigkeit seines Tawāf, da er als Ergänzung zur ersten Runde gilt, die keinen Schaden anrichtet, sofern er die siebte Runde vollendete und am Schwarzen Stein abschloss.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/210)]

Frage:
Ist das Iḍṭibāʿ (Freilegen des rechten Arms und der Schulter) während des Tawāf eine Sunnah? Was ist, wenn jemand das Iḍṭibāʿ vergisst? Reicht es aus, den Schwarzen Stein nur zu küssen, ohne zu sagen: „Bismillāh wa Allāhu Akbar"? Was ist, wenn jemand dies vergisst, nur den Stein küsst, und es dann nachholt auf dem Weg zum Maqām?

Antwort:
Idtibāʿ bedeutet, dass der männliche Pilger die Mitte seines Gewandes unter seine rechte Achsel legt und die Enden auf seine linke Schulter, wodurch der rechte Arm und die Schulter freigelegt werden. Es ist eine Sunnah während des ersten Tawāf bei der Ankunft in Makkah, sei es der Tawāf der ʿUmrah für Tamattuʿ oder der Tawāf des Qudūm (Ankunft) für Qirān oder Ifrād. Wenn man ihn vergisst, ist nichts verpflichtend.

Es liegt kein Tadel auf jemandem, der die Takbīr (Ausruf der Größe Allahs) und Tasmiyah (Erwähnung von Allahs Namen) zu Beginn des Tawāf vergisst, da Takbīr, Dhikr und Bittgebete während Tawāf und Saʿi Sunnah und nicht verpflichtend sind. Verpflichtend ist lediglich, Tawāf mit der Absicht und Saʿi mit der Absicht von Anfang an zu verrichten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/210)]

Frage:
Während des Tawāf trage ich meine kleine Tochter, die eine Windel trägt, und ich habe gehört, dass es nicht erlaubt sei, Tawāf in diesem Zustand zu verrichten, da die Windel oft mit Urin verschmutzt ist. Wie lautet das Urteil zu diesem Fall?

Antwort:
Es ist erlaubt, dass derjenige, der Tawāf verrichtet, ein Kind trägt, selbst wenn das Kind eine Windel trägt, vorausgesetzt, dass keine Unreinheit den Körper oder die Kleidung desjenigen berührt, der Tawāf verrichtet. Dasselbe gilt für das Verrichten des Gebets mit dem Kind.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/236)]

Frage:
Ist es einer menstruierenden Frau erlaubt, Tawāf zu verrichten?

Antwort:
Es ist einer menstruierenden Frau nicht erlaubt, Tawāf um die Kaʿbah zu machen, bis sie rein wird und den Ghusl von ihrer Menstruation vollzieht. Dies, weil der Prophet ﷺ zu ʿĀ'ishah sagte, als sie ihre Menstruation hatte:

«لَا تَطُوفِي بِالْكَعْبَةِ حَتَّى تَطْهُرِي»

„Verrichte keinen Tawāf um die Kaʿbah, bis du rein bist (von der Menstruation).“

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/249)]

Frage:
Ist es einer Frau erlaubt, Tawāf und Saʿi zu verrichten, während ihr Ehemann oder Mahram auf sie wartet, bis sie fertig ist, sodass er sie während des Tawāf und Saʿi nicht begleitet, sondern lediglich in den Heiligen Stätten auf sie wartet, bis sie ihre ʿUmrah abgeschlossen hat?

Antwort:
Die Anwesenheit eines Mahram ist keine Bedingung für die Gültigkeit des Tawāf einer Frau während der ʿUmrah oder Hadsch. Ein Mahram ist lediglich erforderlich für eine Frau beim Reisen für ʿUmrah oder andere Zwecke.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Sammlung (10/353)]

Frage:
Eine Person führte Tawāf um die Kaʿbah durch und befand sich beispielsweise in der fünften Runde, als die Iqāmah für das Gebet ausgesprochen wurde. Sie betete und setzte dann den Tawāf fort. Soll sie die fünfte Runde, die sie unterbrochen hat, zählen und von dort weitermachen, oder soll sie die fünfte Runde annullieren und erneut vom Schwarzen Stein beginnen?

Antwort:
Die korrekte Ansicht ist, dass die Runde in diesem Fall nicht ungültig wird; vielmehr setzt man diese Runde an der Stelle fort, an der sie für das Gebet mit dem Imam unterbrochen wurde.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/230)]

Frage:
Ist der Schwarze Stein aus dem Himmel herabgekommen oder ist er wie jeder andere Stein?

Antwort:
Allah, der Allmächtige, hat den Schwarzen Stein durch die Gesetzgebung des Kusses und Berührens ausgezeichnet. Er bestimmte, dass er in der Ecke der Kaʿbah platziert wird, zu der wir im Gebet ausgerichtet sind. Es ist für diejenigen, die Tawāf vollziehen, erlaubt, ihn zu küssen und zu berühren, falls sie dazu fähig sind. Wenn sie es nicht können, sollen sie auf ihn zeigen, während sie in einer Linie mit ihm stehen, und Takbīr sagen. Eine Überlieferung von At-Tirmidhi und anderen berichtet, dass er aus dem Paradies herabkam, jedoch ist die Isnad (Überlieferungskette) schwach.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/228)]

Frage:
Ist es erlaubt, die ehrwürdige Kaʿbah während der Riten von Hajj oder ʿUmrah zu küssen?

Antwort:
Es ist vorgeschrieben, den Schwarzen Stein zu küssen, und es ist bezeugt, dass der Prophet ﷺ den Schwarzen Stein küsste und keinen anderen Teil der ehrwürdigen Kaʿbah küsste.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/228)]

Frage:
Ist es einer Frau erlaubt, den Schwarzen Stein zu küssen, wenn nicht-mahram Männer um sie herum sind?

Antwort:
Den Schwarzen Stein während des Tawāf zu küssen ist eine bestätigte Sunnah, wenn es ohne Gedränge oder Schaden für andere möglich ist, gemäß dem Beispiel des Gesandten Allahs ﷺ. Falls dies nur unter Gedränge und möglichem Schaden möglich ist, ist es verpflichtend, darauf zu verzichten und stattdessen mit der Hand darauf zu zeigen, besonders für Frauen, da sie als ʿAwrah gelten. Außerdem ist es ihr nicht erlaubt, selbst wenn sie den Stein ohne Gedränge küssen könnte, währenddessen ihr Gesicht zu enthüllen, aufgrund der Anwesenheit nicht-mahram Männer.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/229)]

Frage:
Ist es für den Pilger, der Hajj oder ʿUmrah verrichtet, gültig, den Hijr Ismāʿīl (die Mauer Ismaels) während seines Tawāf um die Kaʿbah zu betreten?

Antwort:
Es ist nicht erlaubt, als jemand, der Tawāf um die Kaʿbah während Hajj, ʿUmrah oder freiwilligem

Tawāf vollzieht, den Bereich des Hijr Ismāʿīl zu betreten, und es genügt nicht, wenn er dies tut. Tawāf ist um die Kaʿbah, und der Hijr ist Teil der Kaʿbah, wie Allah, der Allmächtige, sagt

﴿وَأَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَلاَ تُخَالِفُوا أَعْمَالَهُمْ﴾

„Und umrundet das alte Haus [Kaʿbah]."

[Sure al-Hajj 22:29]

Muslim und andere berichteten, dass ʿĀ'ishah (möge Allah mit ihr zufrieden sein) den Gesandten Allahs ﷺ über Al-Hijr fragte, und er sagte: „Es ist Teil des Hauses." In einer anderen Überlieferung sagte sie: „Ich hatte es mir zum Gebet im Haus geschworen." Er sagte:

«صَلِّي فِي الْحِجْرِ فَإِنَّ الْحِجْرَ مِنَ الْبَيْتِ»

„Bete im Hijr, denn der Hijr ist Teil des Hauses."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/233)]

Fünftens: Fatwas über den Saʿi

Frage:
Bezüglich des schnellen Gehens zwischen den beiden grünen Markierungen während des Saʿi für Frauen: In meinen begrenzten Studien der Fiqh-Bücher im Kapitel über Hajj und ʿUmrah habe ich nichts gefunden, das Frauen das schnelle Gehen verbietet. Einmal hörte ich jedoch einen Gelehrten im Fernsehen sagen, dass Frauen während des Saʿi nicht schnell gehen sollen und dass dies nur für Männer sei, da es für Frauen schützender sei und verhindere, dass sie beim schnellen Gehen ihre Reize zeigen. Er brachte jedoch keinen Beweis für diese Aussage. Ich dachte mir: Wenn dies wirklich seine Meinung auf Grundlage seiner eigenen Überlegung ist, dann ist das schnelle Gehen doch auch eine Sunnah, die mit Hājar (möge Allah mit ihr zufrieden sein) begann. Doch alles Lob gebührt Allah, ich verstehe diese Ansicht, und alles Lob gebührt Allah, dass die Religion nicht auf Meinung basiert, wie der Führer der Gläubigen ʿAlī (möge Allah mit ihm zufrieden sein) sagte. Bitte geben Sie uns Rat, möge Allah Sie segnen.

Antwort:
Ibn al-Mundhir sagte: „Die Gelehrten sind sich einig, dass Frauen nicht verpflichtet sind, beim Tawāf um die Kaʿbah oder zwischen Ṣafā und Marwah schnell zu gehen, und dass sie auch nicht verpflichtet sind, ihre rechte Schulter freizulegen. Der ursprüngliche Zweck dieser Handlungen ist es, Stärke zu zeigen, was bei Frauen nicht beabsichtigt ist. Vielmehr sollen Frauen bedeckt sein, und schnelles Gehen sowie das Freilegen der Schulter könnten zur Entblößung führen."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/226)]

Sechstens: Fatwas über das Verlassen des Zustands der ʿUmrah

Frage:
Wenn jemand in dieser Woche während der ʿUmrah seinen Kopf rasiert hat und in der folgenden

Woche eine weitere ʿUmrah verrichten möchte – was soll er tun, wenn seine Haare sehr kurz sind und noch nicht nachgewachsen sind?

Antwort:
Wenn jemand ʿUmrah oder Hadsch verrichtet, muss er seinen Kopf rasieren oder seine Haare kürzen. Wenn sich jedoch keine Haare auf dem Kopf befinden, entfällt diese Pflicht, und sein Hajj oder seine ʿUmrah bleibt gültig.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/327)]

Frage:
Ich ging mit einer Gruppe, um die ʿUmrah zu verrichten. Sie vollendeten ihre Rituale, wobei einer von ihnen die anderen rasierte, dann rasierte einer von ihnen ihn, und auf diese Weise beendeten sie ihren Ihrām. Wie lautet das Urteil darüber?

Antwort:
Wenn ein Muhrim den Kopf eines anderen Muhrim rasiert, der den Zustand des Ihrām verlassen möchte, so ist daran nichts auszusetzen, da es sich um ein erlaubtes Rasieren handelt.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/146)]

Frage:
Ist es korrekt, beim Hadsch und bei der ʿUmrah den Kopf mit einer Rasierklinge oder mit einer Maschine zu rasieren? Und ist das Rasieren mit einer Rasierklinge besser als mit einer Maschine, oder sind beide gleich?

Antwort:
Der Kern der Angelegenheit ist die vollständige Rasur oder das Kürzen der Haare mit jedem Werkzeug, wobei das Rasieren vorzuziehen ist. Rasieren bedeutet das Entfernen der Haare mit einer Klinge oder einem ähnlichen Werkzeug. Authentisch wurde überliefert, dass der Prophet ﷺ dreimal um Vergebung und Barmherzigkeit für diejenigen bat, die ihre Köpfe rasieren, und einmal für diejenigen, die ihre Haare kürzen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/201)]

Frage:
Wenn ein Bewohner von Jeddah ʿUmrah verrichtet und seinen Kopf erst rasiert, nachdem er nach Jeddah zurückgekehrt ist, wie lautet das Urteil darüber?

Antwort:
Es ist kein Problem, den Kopf für die Rituale von Hadsch oder ʿUmrah zu rasieren, sei es innerhalb oder außerhalb der Heiligen Stätte. Bei der ʿUmrah verlässt man jedoch den Zustand des Ihrām nicht, bis man den Kopf rasiert oder die Haare gekürzt hat. Beim Hajj darf man, nachdem man die Jamrah beworfen und Tawāf und Saʿi verrichtet hat, keinen ehelichen Verkehr mit seiner Frau haben, bis man den Kopf rasiert oder die Haare gekürzt hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/203)]

Frage:
Eine Person kam nach Jeddah und ging am nächsten Tag, um seine erste ʿUmrah seines Lebens zu verrichten. Er ging mit einem nahen Verwandten und vollendete die ʿUmrah. Nachdem wir den Saʿi beendet hatten, fragte ich ihn: Sollen wir unsere Haare rasieren oder kürzen? Er sagte: Wir werden sie zu Hause rasieren. Nachdem wir nach Hause zurückgekehrt waren, vergaßen wir zu rasieren und legten unsere Ihrām-Kleidung ab. Was ist nun für uns verpflichtend, möge Allah Sie belohnen?

Antwort:
Wenn jemand vergisst, seine Haare zu rasieren oder zu kürzen, nachdem er Tawāf und Saʿi verrichtet hat, und dann seine gewöhnliche Kleidung anzieht, bevor er rasiert oder gekürzt hat, muss er, sobald er sich erinnert, seine Kleidung sofort ablegen, die Ihrām-Kleidung anziehen und dann seinen Kopf rasieren oder seine Haare kürzen. Danach darf er seine gewöhnliche Kleidung tragen. In dieser Angelegenheit ist nichts für ihn verpflichtend und es liegt keine Sünde auf ihm, da er aufgrund von Vergesslichkeit entschuldigt ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/206)]

Häufig von Pilgern benötigte Fatwas und Rechtsgutachten über den Hadsch, seiner Stellung und der Stellvertretung bei der Hadsch

Frage:
Welche Bedeutung hat Makkah für die islamische Welt?

Antwort:
Allah hat es zu einem Ort der Rückkehr und der Sicherheit für die Menschen gemacht und zu einem sicheren Heiligtum, in dem Pilger und Gelehrte zusammenkommen, um ihre Rituale in größtem Komfort und in Ruhe zu verrichten, in der Hoffnung auf den Lohn Allahs des Allmächtigen und aus Furcht vor Seiner Strafe. Dort treffen sich die Muslime, geben sich gegenseitig Rat und beraten über Angelegenheiten, die für ihre Religion und ihr weltliches Leben wichtig sind. Der Lohn für Gebete und rechtschaffene Taten, die dort verrichtet werden, wird vervielfacht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/8)]

Frage:
Mein Vater verrichtete den Hadsch einmal zu Fuß vor ungefähr 40 Jahren und verrichtete zweimal ʿUmrah, von denen eine mindestens drei Jahre vor seinem Tod war. Er war ein Mann, der weder lesen noch schreiben konnte, und ich weiß nicht, wie er diesen Hadsch verrichtete. Ist es für mich verpflichtend, den Hadsch in seinem Namen zu verrichten?

Antwort:
Der Hadsch ist nur einmal im Leben verpflichtend, und der Grundsatz bei Handlungen und Ritualen ist ihre Gültigkeit. Daher ist der Hadsch kein zweites Mal verpflichtend. Wenn du jedoch den Hadsch im Namen deines Vaters verrichtest, ist dies eine freiwillige Handlung, und es gibt großen Lohn für dich und für ihn, wenn Allah ihn von dir annimmt.
[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/15)]

Frage:
Wie lautet das Urteil darüber, dass eine Ehefrau den verpflichtenden Hadsch ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes verrichtet?

Antwort:
Der verpflichtende Hadsch wird bindend, wenn die Bedingungen der Fähigkeit erfüllt sind, und die Erlaubnis des Ehemannes gehört nicht zu diesen Bedingungen. Es ist ihm nicht erlaubt, sie daran zu hindern; vielmehr ist es für ihn vorgeschrieben, mit ihr zusammenzuarbeiten, damit sie diese Pflicht erfüllen kann.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/20)]

Frage:
Ist es einer verheirateten Frau erlaubt, den Hadsch ohne die Zustimmung ihres Ehemannes zu verrichten, wenn sie von ihren Verwandten begleitet wird, die ihre Brüder sind?

Antwort:
Es ist einer Frau nicht erlaubt, ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes zum Hadsch zu reisen, außer wenn es sich um den verpflichtenden Hadsch handelt, denn ihr Ehemann hat kein Recht, sie daran zu hindern, wenn sie einen Mahram hat. Es ist ihr nicht erlaubt, ohne Mahram zu reisen, weder für den Hadsch noch für irgendeinen anderen Zweck, aufgrund der Aussage des Propheten ﷺ:

«لَا يَحِلُّ لِامْرَأَةٍ تُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الآخِرِ أَنْ تُسَافِرَ إِلَّا وَمَعَهَا ذُو مَحْرَمٍ»

„Es ist einer Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, nicht erlaubt zu reisen, außer in Begleitung eines Mahrams."

Eine Gruppe von Frauen genügt nicht anstelle eines Mahrams, und dies gilt gleichermaßen für den verpflichtenden Hadsch und für andere Arten des Hadsch.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/40)]

Frage:
Wenn ich möchte, dass mein kleines Kind, das die Pubertät noch nicht erreicht hat, den Hadsch mit mir verrichtet, soll ich ihm Ihrām-Kleidung anziehen und alle Rituale in seinem Namen verrichten, wie zum Beispiel Tawāf für ihn usw., oder soll ich ihm seine gewöhnliche Kleidung anziehen und nichts in seinem Namen verrichten, da er noch jung ist und der Hadsch für ihn nicht verpflichtend ist?

Antwort:
Wenn ein verständiges Kind, das die Pubertät noch nicht erreicht hat, den Hadsch verrichten möchte, soll sein Vormund ihm anweisen, die Ihrām-Kleidung anzulegen und alle Rituale des Hadsch selbst zu verrichten, beginnend mit dem Ihrām am Mīqāt bis zur Vollendung der Hadsch-Riten. Der Vormund kann die Steine in seinem Namen werfen, wenn das Kind dazu nicht selbst fähig ist, und soll ihn anweisen, die Verbote des Ihrām zu vermeiden.

Wenn das Kind nicht verständig ist, soll der Vormund den Ihrām für ihn beabsichtigen, sei es für ʿUmrah oder Hadsch, und mit ihm Tawāf und Saʿi verrichten, ihn zu den übrigen Ritualen mitnehmen und die Steine in seinem Namen werfen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/22)]

Frage:
Wenn ein Junge oder ein Mädchen den verpflichtenden Hadsch verrichtet, ist dieser ausreichend oder gilt er nur als freiwillig, während der Lohn den Eltern zukommt?

Antwort:
Eine ʿUmrah oder ein Hadsch, der von einem Nicht-Erwachsenen verrichtet wird, gilt als freiwillig und genügt nicht für den verpflichtenden Hadsch und die ʿUmrah des Islams.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/23)]

Frage:
Sie kam in das Königreich und ihr wurde ermöglicht, den verpflichtenden Hadsch auf Kosten des Gastgebers zu verrichten. Sie fragt, ob dieser Hadsch für den Hadsch des Islams ausreicht, obwohl sie selbst kein Geld dafür ausgegeben hat.

Antwort:
Die Verrichtung des verpflichtenden Hadsch wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass sie kein eigenes Geld dafür ausgegeben hat oder nur sehr wenig ausgegeben hat, während andere den Großteil der Kosten getragen haben. Wenn ihr Hadsch alle Bedingungen, Säulen und Pflichten erfüllt, genügt er für ihren verpflichtenden Hadsch, auch wenn andere seine Kosten getragen haben.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/34)]

Frage:
Ist es verpflichtend für jemanden, der hier den Hadsch verrichten möchte, einen Betrag von 125.000 … bei der Bank zu hinterlegen, obwohl dies eine sehr große Summe ist, wissend, dass die Banken zinsbasiert sind und es keinen anderen Weg gibt, zum Hadsch zu gehen? Ist der Hadsch in diesem Fall für einen finanziell fähigen Muslim verpflichtend, und wenn er den Hadsch verrichtet, ist er gültig, obwohl er die zinsbasierten Banken und den Staat unterstützt hat?

Antwort:
Der Hadsch ist gültig, und das Genannte gilt nicht als gültige Entschuldigung für das Aufschieben des Hadsch, wenn die Person fähig ist, ihn zu verrichten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/42)]

Frage:
Wie lautet das Urteil über jemanden, der den Hadsch mit unrechtmäßigem Geld verrichtet? Wird dieser Hadsch angenommen oder nicht?

Antwort:
Der Hadsch mit unrechtmäßigem Geld macht den Hadsch nicht ungültig, obwohl dadurch eine Sünde wegen des unerlaubten Erwerbs entsteht und der Lohn des Hadsch vermindert wird, er jedoch nicht ungültig wird.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/43)]

Frage:
Ich nahm einen Betrag von der Bank, der in jährlichen Raten zurückgezahlt werden soll. Ist es mir erlaubt, den Hadsch zu verrichten, während ich der Bank diesen Betrag schulde?

Antwort:
Die Fähigkeit ist eine Bedingung für die Verpflichtung des Hadsch. Wenn du in der Lage bist, den Hadsch zu verrichten und die fällige Rate zur Zeit des Hadsch zu bezahlen, dann bist du verpflichtet, ihn zu verrichten. Wenn jedoch beide Verpflichtungen zusammentreffen und du nicht beide erfüllen kannst, dann gib der Zahlung der fälligen Rate Vorrang und verschiebe den Hadsch, bis du in der Lage bist, ihn zu verrichten, gemäß der Aussage Allahs des Erhabenen:

﴿وَلِلَّهِ عَلَى النَّاسِ حِجُّ الْبَيْتِ مَنِ اسْتَطَاعَ إِلَيْهِ سَبِيلًا﴾

„Und Allah steht den Menschen gegenüber der Hadsch zum Haus zu, für diejenigen, die dazu einen Weg finden."
[Sure Āl ʿImrān: 97]

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/45)]

Frage:
Wenn jemand den Hadsch im Namen einer verstorbenen Person oder im Namen eines alten Mannes verrichtet, der zuvor keinen Hadsch verrichtet hat und kein Vermögen außer seinem Grundkapital besitzt, soll er zuerst den Hadsch für sich selbst verrichten oder für denjenigen, der ihn beauftragt hat?

Antwort:
Es ist einer Person nicht erlaubt, den Hadsch im Namen eines anderen zu verrichten, bevor sie ihn für sich selbst verrichtet hat. Die Grundlage dafür ist das, was von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihm zufrieden sein) überliefert wurde, dass der Prophet ﷺ einen Mann sagen hörte:

„Hier bin ich (o Allah), im Namen von Schubrumah."

Er fragte:

„Hast du den Hadsch für dich selbst verrichtet?"

Er antwortete:

„Nein."

Da sagte er:

„Verrichte zuerst den Hadsch für dich selbst, dann für Schubrumah."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/50)]

Frage:
Ist es einem Muslim, der seinen verpflichtenden Hadsch bereits verrichtet hat, erlaubt, den Hadsch im Namen eines Verwandten zu verrichten, der nicht in der Lage ist, den verpflichtenden Hadsch selbst zu verrichten?

Antwort:
Es ist einem Muslim, der den verpflichtenden Hadsch für sich selbst verrichtet hat, erlaubt, den Hadsch im Namen einer anderen Person zu verrichten, die ihn selbst nicht verrichten kann – sei es wegen hohen Alters, einer Krankheit, von der keine Heilung zu erwarten ist, oder weil die Person verstorben ist – wie es durch authentische Hadithe belegt ist. Wenn jedoch die Person, in deren Namen der Hadsch verrichtet werden soll, aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses verhindert ist, von dem erwartet wird, dass es verschwindet, wie etwa eine Krankheit, von der erwartet wird, dass sie geheilt wird oder Wird eine Genesung erwartet, eine politische Ausrede vorgebracht oder wird auf die Unsicherheit auf den Straßen verwiesen oder Ähnliches, dann ist die Pilgerfahrt in seinem Namen ungültig.

Antwort:
Wenn eine Genesung erwartet wird, ein politischer Hinderungsgrund vorliegt oder die Sicherheit auf dem Reiseweg fehlt und Ähnliches, dann ist es nicht gültig, den Hadsch stellvertretend für ihn zu verrichten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/51)]

Frage: Soll ich den Hadsch für meine Eltern verrichten, die verstorben sind, obwohl ihnen der Hadsch aufgrund ihrer Armut nicht verpflichtend war, ich jedoch den Wunsch habe, den Hadsch für sie zu verrichten? Was ist das islamrechtliche Urteil in dieser Angelegenheit?

Antwort:
Es ist dir erlaubt, den Hadsch für deine Eltern selbst zu verrichten oder jemanden zu beauftragen, den Hadsch für sie zu verrichten, wenn du den Hadsch für dich selbst bereits verrichtet hast oder wenn die Person, die ihn für sie verrichtet, den Hadsch bereits für sich selbst verrichtet hat.

Dies basiert auf dem, was von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihnen zufrieden sein) überliefert wurde, dass der Propheten ﷺ einen Mann sagen hörte:

„Labbayk im Namen von Schubrumah."

Er fragte:

„Wer ist Schubrumah?“

Der Mann antwortete:

„Ein Bruder von mir“ oder „ein Verwandter von mir.“

Der Propheten ﷺ sagte:

„Hast du den Hadsch für dich selbst verrichtet?“

Er sagte:

„Nein.“

Da sagte er:

„Verrichte zuerst den Hadsch für dich selbst und danach für Schubrumah.“

[Überliefert von Ibn Mājah. Al-Bayhaqī sagte: Dies ist eine authentische Überlieferungskette; zu diesem Thema gibt es keine authentischere.]

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/53)]

Frage: Ist es erlaubt, den Hadsch einmal zu verrichten und ihn für seinen Vater, seine Mutter und sich selbst zu beabsichtigen?

Antwort:
Es ist erlaubt, den Hadsch stellvertretend für eine verstorbene Person oder für eine lebende Person zu verrichten, die selbst nicht in der Lage ist, den Hadsch zu verrichten. Es ist jedoch nicht erlaubt, den Hadsch einmal zu verrichten und ihn zwei Personen zuzuschreiben, da der Hadsch nur für eine Person gültig ist. Dasselbe gilt für die ʿUmrah.

Wenn jedoch jemand in demselben Jahr den Hadsch für eine Person und die ʿUmrah für eine andere Person verrichtet, dann ist dies gültig, vorausgesetzt, dass die Person, die den Hadsch verrichtet, den Hadsch und die ʿUmrah bereits für sich selbst verrichtet hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/57)]

Frage: Wie lautet das Urteil über jemanden, der zum Hadsch reist und seine ʿUmrah für seine Mutter und seinen Hadsch für seinen Vater beabsichtigt, und im darauffolgenden Jahr das Gegenteil macht, indem er den Hadsch für seine Mutter und die ʿUmrah für seinen Vater verrichtet? Ist dies erlaubt oder nicht?

Antwort:
Sowohl der Hadsch als auch die ʿUmrah sind eigenständige gottesdienstliche Handlungen. Der Propheten ﷺ erläuterte ihre Durchführung in den Formen Qirān, Ifrād und Tamattuʿ.

Wenn also jemand zum Beispiel den Ihrām für die ʿUmrah im Namen seiner Mutter annimmt und nach deren Abschluss den Ihrām für den Hadsch im Namen seines Vaters annimmt – oder umgekehrt –, dann ist dies erlaubt.

Ebenso ist es erlaubt, wenn jemand den Ihrām für eine der beiden Handlungen für sich selbst annimmt und nach deren Abschluss den Ihrām für die andere Handlung im Namen seines Vaters annimmt.

Denn die Taten werden nach den Absichten beurteilt, und jeder Mensch erhält das, was er beabsichtigt hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/58)]

Frage: Mein Ehemann (möge Allah ihm barmherzig sein) ist verstorben, und ich möchte – so Allah will – in diesem Jahr jemanden beauftragen, den Hadsch in seinem Namen zu verrichten. Ist es der Person, die den Hadsch in seinem Namen verrichtet, erlaubt, für ihre Mühe eine Vergütung (Geld) zu nehmen, die über das hinausgeht, was sie für Transport, Essen und Trinken erhält, oder nicht? Mögen Sie uns beraten, möge Allah Sie mit dem besten Lohn belohnen.

Antwort:
Es ist erlaubt, dass jemand, der beauftragt wurde, den Hadsch im Namen einer anderen Person zu verrichten, eine Vergütung dafür annimmt, auch wenn sie über das hinausgeht, was er für Transport, Essen, Trinken und andere notwendige Ausgaben für den Hadsch aufgewendet hat.

Es ist jedoch vorgeschrieben, dass er dabei die Absicht fasst, sich an guten Taten zu beteiligen und die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, die Allah ihm im geschützten Heiligtum erleichtert hat, und nicht, dass seine alleinige Absicht das Erlangen von Geld ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/60)]

Frage: Wir haben den Hadsch mit einem kleinen Kind verrichtet und ihn im Namen einer verstorbenen Frau beabsichtigt. Wir haben den Tawāf und die übrigen Rituale vollzogen und in ihrem Namen ein Sühneopfer dargebracht. Was ist das Urteil darüber?

Antwort:
Was ein Kind verrichtet, gilt für es als freiwillige Handlung. Es kann den Hadsch nicht im Namen anderer verrichten, bis es ihn für sich selbst verrichtet hat. Es genügt nicht für den verpflichtenden Hadsch, bis es die Pubertät erreicht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/68)]

Frage: Ist es erlaubt, dass eine Person ihre Eltern zum Hadsch schickt, bevor sie selbst den Hadsch verrichtet?

Antwort:
Der Hadsch ist eine Pflicht für jeden freien, zurechnungsfähigen, erwachsenen Muslim, der dazu in der Lage ist, einmal im Leben. Die Güte gegenüber den Eltern und ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu helfen, ist eine lobenswerte Handlung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten.

Du solltest jedoch zuerst den Hadsch für dich selbst verrichten und danach deinen Eltern helfen, wenn es nicht möglich ist, dass alle gemeinsam den Hadsch verrichten.

Wenn du jedoch den Hadsch deiner Eltern deinem eigenen vorziehst, ist ihr Hadsch dennoch gültig.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/70)]

Frage: Ich habe eine betagte Mutter, die nicht weniger als einhundert Jahre alt ist und den verpflichtenden Hadsch nicht verrichten kann. Ich habe im vergangenen Jahr den Hadsch und die ʿUmrah in ihrem Namen auf ihre Kosten verrichtet. Einige Leute sagten, dass es nicht gültig sei, den Hadsch für sie zu verrichten, außer nach ihrem Tod, und dass mein Hadsch keinen Nutzen habe. Was ist Ihre geschätzte Meinung dazu?

Antwort:
Wenn deine Mutter aufgrund ihres hohen Alters nicht in der Lage ist, den Hadsch und die ʿUmrah selbst zu verrichten, dann ist es gültig, dass du den Hadsch und die ʿUmrah in ihrem Namen verrichtest, vorausgesetzt, dass du den verpflichtenden Hadsch und die ʿUmrah zuvor für dich selbst verrichtet hast.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/71)]

Frage: In welchen Angelegenheiten ist Stellvertretung oder Beauftragung in den Ritualen des Hadsch erlaubt, und wann ist es erlaubt, den Hadsch im Namen einer anderen Person zu verrichten?

Antwort:
Es ist erlaubt, den Hadsch und die ʿUmrah im Namen eines verstorbenen Muslims zu verrichten sowie im Namen eines lebenden Muslims, der selbst nicht dazu in der Lage ist aufgrund von Alter oder einer Krankheit, von der keine Genesung erwartet wird.

Die Stellvertretung beim Steinewerfen ist ebenfalls erlaubt für jemanden, der dazu selbst nicht in der Lage ist, wie ein Kind, ein Kranker oder ein alter Mensch, vorausgesetzt, dass der Stellvertreter zu den Pilgern dieses Jahres gehört und das Steinewerfen zuvor für sich selbst durchgeführt hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/76)]

Frage: Ein Muslim ist in einem muslimischen Land außerhalb des Königreichs Saudi-Arabien verstorben, ohne den Hadsch verrichtet zu haben, obwohl er dazu verpflichtet war. Ist es mir erlaubt, den Hadsch in seinem Namen vom Königreich aus zu verrichten, da ich hier ansässig bin? Gibt es einen Unterschied im Lohn zwischen dem Hadsch aus einem entfernten oder einem nahen Land?

Antwort:
Es ist dir erlaubt, den Hadsch vom Königreich aus im Namen eines Muslims zu verrichten, der in seinem Land oder anderswo verstorben ist, unabhängig davon, ob er den Hadsch verrichtet hat oder nicht.

Der genannte Unterschied in der Entfernung hat keinen Einfluss. Der Lohn richtet sich jedoch nach der Aufrichtigkeit, den Ausgaben, der Mühe und der Einhaltung der vorgeschriebenen Angelegenheiten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/77)]

Frage: Ein Mann verrichtet den Hadsch gegen Bezahlung im Namen einer verstorbenen Person – ob Mann oder Frau – oder im Namen einer Person, die aufgrund von Alter oder unheilbarer Krankheit nicht dazu in der Lage ist. Erhält diese beauftragte Person einen Lohn von Allah?

Antwort:
Wer den Hadsch oder die ʿUmrah im Namen einer anderen Person verrichtet – ob gegen Bezahlung oder ohne –, der Lohn des Hadsch und der ʿUmrah ist für die Person bestimmt, in deren Namen sie verrichtet wurden.

Es wird jedoch gehofft, dass auch er einen großen Lohn erhält, entsprechend seiner Aufrichtigkeit und seinem Streben nach Gutem. Und wer die Heilige Moschee erreicht und dort vermehrt freiwillige gottesdienstliche Handlungen und verschiedene Formen der Anbetung verrichtet, für den wird reichlich Gutes erhofft, wenn er seine Taten aufrichtig für Allah verrichtet.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/77)]

Frage: Eine Person, die in Afrika lebt, möchte jemanden beauftragen, den Hadsch im Namen seiner Mutter zu verrichten. Muss er die Reisekosten für den Pilger von Afrika nach Mekka bezahlen, und ist es ihm erlaubt, diese zu verringern?

Antwort:
Es ist der genannten Person erlaubt, eine vertrauenswürdige Person aus Mekka oder einem anderen Ort zu beauftragen, den Hadsch im Namen seiner Mutter zu verrichten, wenn sie verstorben ist oder aufgrund hohen Alters oder einer Krankheit, von der keine Genesung erwartet wird, nicht dazu in der Lage ist – unabhängig davon, ob dies gegen eine geringe Vergütung, eine hohe Vergütung oder ohne Vergütung geschieht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/80)]

Frage: Mein Vater ist verstorben, ohne den verpflichtenden Hadsch verrichtet zu haben, und ich habe verstanden, dass es meine Pflicht ist, den Hadsch in seinem Namen zu verrichten. Ich habe

jemanden beauftragt, den Hadsch für ihn zu verrichten, doch als er mich nach dem Namen meines Vaters und dem Namen seiner verstorbenen Mutter fragte, kannten wir ihren Namen nicht. Ist der Name des Verstorbenen ausreichend, ohne den Namen seiner Mutter?

Antwort:
Das Verrichten des Hadsch im Namen einer anderen Person ist mit der entsprechenden Absicht für diese Person gültig, und es ist nicht erforderlich, den Namen der Person zu nennen, weder ihren eigenen Namen noch den Namen ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Wenn jedoch ihr Name beim Beginn des Ihrām, während der Talbiyah oder beim Schlachten des Opfertieres im Falle von Tamattuʿ oder Qirān genannt wird, so ist dies empfehlenswert.

Dies basiert auf der Überlieferung von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihm zufrieden sein), dass der Propheten ﷺ einen Mann sagen hörte:

„Labbayk im Namen von Schubrumah."

Er fragte:

„Wer ist Schubrumah?"

Der Mann sagte:

„Ein Bruder von mir" oder „ein Verwandter von mir."

Der Propheten ﷺ sagte:

„Hast du den Hadsch für dich selbst verrichtet?"

Er sagte:

„Nein."

Da sagte er:

„Verrichte zuerst den Hadsch für dich selbst und danach für Schubrumah."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/81)]

Frage: Ein Mann im Alter von 25 Jahren ist verstorben, ohne den Hadsch verrichtet zu haben. Ist es erlaubt, den Hadsch in seinem Namen zu verrichten, und ist der Hadsch ohne ʿUmrah ausreichend, wenn er Vermögen besaß?

Antwort:
Wenn der Hadsch für eine Person verpflichtend war und sie verstorben ist, bevor sie ihn verrichtet hat, dann muss aus ihrem gesamten Vermögen ein Betrag entnommen werden, um den Hadsch und die ʿUmrah in ihrem Namen zu verrichten.

Es ist auch erlaubt, dass jemand den Hadsch freiwillig in ihrem Namen verrichtet, ohne dass aus ihrem Vermögen etwas entnommen wird.

Der Hadsch ist eine der Säulen des Islam und entfällt nicht durch den Tod der Person, für die er verpflichtend war.

Es wurde authentisch überliefert, dass eine Frau aus dem Stamm Dschuhainah zum Propheten ﷺ kam und sagte:

„Meine Mutter hat gelobt, den Hadsch zu verrichten, aber sie starb, bevor sie ihn verrichten konnte. Soll ich den Hadsch in ihrem Namen verrichten?"

Er sagte:

„Ja, verrichte den Hadsch in ihrem Namen. Wenn deine Mutter eine Schuld gehabt hätte, würdest du sie nicht begleichen? So erfüllt die Pflicht gegenüber Allah, denn Allah ist es mehr wert, dass man sie erfüllt."

Ebenso berichtete eine Frau aus Khathʿam:

„O Gesandter Allahs, die Pflicht des Hadsch hat meinen Vater im hohen Alter erreicht, und er ist nicht in der Lage, fest auf einem Reittier zu sitzen. Soll ich den Hadsch in seinem Namen verrichten?"

Er sagte:

„Verrichte den Hadsch im Namen deines Vaters."

Und es wurde von Abū Razīn al-ʿUqaylī überliefert, dass er zum Propheten ﷺ sagte:

„Mein Vater ist ein sehr alter Mann, der weder den Hadsch noch die ʿUmrah verrichten oder reisen kann."

Da sagte er:

„Verrichte den Hadsch und die ʿUmrah im Namen deines Vaters."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/87)]

Frage: Ist es einer muslimischen Frau erlaubt, den verpflichtenden Hadsch mit vertrauenswürdigen Frauen zu verrichten, wenn sie keinen männlichen Verwandten hat, der sie begleitet, oder wenn ihr Vater verstorben ist? Kann ihre Mutter sie begleiten, oder ihre Tante mütterlicher- oder väterlicherseits, oder irgendeine Person, die sie als Mahram auswählt?

Antwort:
Die korrekte Ansicht ist, dass es ihr nicht erlaubt ist, zum Hadsch zu reisen, außer mit ihrem Ehemann oder einem Mahram aus ihren männlichen Verwandten. Es ist ihr nicht erlaubt, mit vertrauenswürdigen Frauen oder vertrauenswürdigen fremden Männern zu reisen, noch mit ihrer Tante väterlicher- oder mütterlicherseits oder ihrer Mutter.

Vielmehr muss sie von ihrem Ehemann oder einem Mahram aus ihren männlichen Verwandten begleitet werden. Wenn sie keinen von beiden findet, dann ist der Hadsch für sie nicht

verpflichtend, solange dieser Zustand anhält, aufgrund des Fehlens der Voraussetzung der Fähigkeit. Allah, der Erhabene, sagt:

﴿ وَلِلَّهِ عَلَى النَّاسِ حِجُّ الْبَيْتِ مَنِ اسْتَطَاعَ إِلَيْهِ سَبِيلًا﴾

Und Allah steht es den Menschen gegenüber zu, dass sie die Pilgerfahrt zum Hause unternehmen – wer dazu die Möglichkeit findet.

[Sura Āl ʿImrān 3:97]

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/91)]

Frage: Ist der Hadsch für eine Frau verpflichtend, wenn sie ihren Ehemann oder Mahram verloren hat und dennoch dazu in der Lage ist, oder wenn sie sich in der Wartezeit (ʿIddah) nach dem Tod ihres Ehemannes befindet?

Antwort:
Der Hadsch ist für eine Frau nicht verpflichtend, wenn sie keinen Mahram findet, der sie auf der Reise begleitet, und es ist ihr nicht erlaubt, den Hadsch anzutreten, während sie sich in der Wartezeit nach dem Tod ihres Ehemannes befindet.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/94)]

Frage: Eine Frau hat den verpflichtenden Hadsch ohne Mahram verrichtet und wurde von einer vertrauenswürdigen Gruppe von Frauen begleitet. Ist ihre Pflicht damit erfüllt oder nicht?

Antwort:
Wenn die Situation so ist, wie beschrieben, dann ist ihr Hadsch gültig und erfüllt die Pflicht für sie. Allerdings ist sie sündig, weil sie ohne Mahram gereist ist, und sie muss zu Allah bereuen und Ihn um Vergebung bitten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/97)]

Frage: Ein Mann ist verstorben, ohne den verpflichtenden Hadsch verrichtet zu haben, und er hat angeordnet, dass der Hadsch aus seinem Vermögen für ihn verrichtet werden soll. Ist dieser Hadsch gültig, und ist der Hadsch, den jemand anderes verrichtet, dem Hadsch gleich, den man selbst verrichtet?

Antwort:
Wenn ein Muslim stirbt, ohne den verpflichtenden Hadsch verrichtet zu haben, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt waren, dann muss der Hadsch aus dem Vermögen, das er hinterlassen hat, für ihn verrichtet werden, unabhängig davon, ob er dies angeordnet hat oder nicht.

Wenn eine andere Person, die berechtigt ist, den Hadsch zu verrichten und ihn bereits für sich selbst verrichtet hat, den Hadsch in seinem Namen verrichtet, dann ist dieser Hadsch gültig und erfüllt die Verpflichtung.

Ob jedoch der Hadsch im Namen einer anderen Person dem eigenen Hadsch im Verdienst gleichkommt, geringer oder größer ist, das obliegt Allah, dem Erhabenen. Es besteht kein Zweifel daran, dass es verpflichtend ist, den Hadsch zu beeilen, wenn man dazu in der Lage ist, bevor man stirbt, und dass man sich der Sünde aussetzt, wenn man ihn hinauszögert.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/100)]

Frage: Wenn ein Mann während des Hadsch mit seinen Gefährten in Streit gerät, ist sein Hadsch dann gültig und ausreichend, selbst wenn es der verpflichtende Hadsch ist?

Antwort:
Sein Hadsch ist gültig und erfüllt die Pflicht, jedoch wird sein Lohn aufgrund seines tadelnswerten Streits vermindert. Er muss davon bereuen, denn Allah, der Erhabene, sagt:

﴿ وَتُوبُوا إِلَى اللَّهِ جَمِيعًا أَيُّهَا الْمُؤْمِنُونَ لَعَلَّكُمْ تُفْلِحُونَ﴾

Und kehrt allesamt reumütig zu Allah zurück, o ihr Gläubigen, auf dass ihr erfolgreich sein möget.

[Sura an-Nūr 24:31]

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/112)]

Frage: Ist es erlaubt, den Ihrām von Dschidda aus anzunehmen?

Antwort:
Dschidda ist kein Mīqāt für den Hadsch oder die ʿUmrah, außer für seine Einwohner oder für diejenigen, die sich dort aufhalten, sowie für diejenigen, die dorthin kommen, ohne die Absicht zu haben, Hadsch oder ʿUmrah zu verrichten, und sich dann dazu entschließen.

Für diejenigen jedoch, die einen Mīqāt vor sich haben – wie Dhul-Hulayfah für die Bewohner von Madīnah und diejenigen, die daran vorbeikommen, oder al-Dschuhfah für seine Bewohner und diejenigen, die daran vorbeikommen, sowie Yalamlam – ist es verpflichtend, den Ihrām an ihren jeweiligen Mīqāts oder auf gleicher Höhe dazu auf dem Luft-, See- oder Landweg anzunehmen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/130)]

Frage: Wenn ein Pilger den Ihrām annehmen möchte und Parfüm verwenden will, soll er dies vor oder nach dem Ghusl für den Ihrām tun?

Antwort:
Wenn jemand, der die Riten der ʿUmrah oder des Hadsch verrichten möchte, beim Anlegen des Ihrām Parfüm verwenden will, bevor er die Talbiyah spricht, dann ist ihm dies erlaubt. Es ist jedoch besser, dies nach dem Ghusl zu tun, wie ʿĀ'ischah (möge Allah mit ihr zufrieden sein) sagte:

„Ich pflegte den Gesandten Allahs (صلى الله عليه وسلم) für seinen Ihrām zu parfümieren, bevor er ihn annahm, und für das Beenden seines Ihrām, bevor er den Tawāf um die Kaʿbah verrichtete."

[Seine Authentizität ist einvernehmlich bestätigt.]

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/168)]

Frage: Warum hat Allah den Pilgern verboten, genähte Kleidung zu tragen, und welche Weisheit steckt dahinter?

Antwort:
Erstens: Allah hat den Hadsch den dazu fähigen, verantwortlichen Menschen einmal im Leben verpflichtend gemacht und ihn zu einer Säule des Islam erhoben, wie es notwendigerweise in der Religion bekannt ist. Daher muss ein Muslim das erfüllen, was Allah ihm auferlegt hat, indem er nach Allahs Wohlgefallen strebt, Seinem Befehl folgt, auf Seine Belohnung hofft und Seine Strafe fürchtet – im festen Glauben daran, dass Allah, der Erhabene, weise ist in Seiner Gesetzgebung und in all Seinen Handlungen, barmherzig zu Seinen Dienern ist und nur das vorschreibt, was in ihrem besten Interesse liegt und ihnen großen Nutzen im Diesseits und Jenseits bringt. Dem weisen König gehört die Gesetzgebung, und dem Diener obliegt die gehorsame Unterwerfung.

Zweitens: Zu den Weisheiten der vorgeschriebenen ungenähten Kleidung im Hadsch und in der ʿUmrah gehören viele Aspekte, darunter: die Erinnerung an den Zustand der Menschen am Tag der Auferstehung, da sie barfuß und nackt auferweckt werden, bevor sie bekleidet werden. In dieser Erinnerung liegt Ermahnung und Nachdenken über das Jenseits.

Ebenso gehört dazu die Zähmung der Seele, die Einprägung von Demut und ihre Reinigung von Hochmut. Außerdem symbolisiert sie Nähe, Gleichheit und Enthaltsamkeit, die Distanzierung von verwerflichem Luxus sowie die Solidarität mit den Armen und Bedürftigen und weitere Ziele des Hadsch, so wie Allah ihn vorgeschrieben und Sein Gesandter ﷺ ihn erläutert hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/179)]

Frage: Warum trägt der Pilger diese Kleidung während des Hadsch?

Antwort:
Allah hat uns durch Seinen Gesandten Muhammadﷺ befohlen, während des Hadsch und der ʿUmrah den Izār und den Ridā' zu tragen – aus einer Weisheit, die Er kennt. Daher ist es für uns verpflichtend, diesem Befehl zu folgen, in der Hoffnung auf Lohn, unabhängig davon, ob wir die Weisheit verstehen oder nicht.

Zu dem, was die Gelehrten diesbezüglich erwähnt haben, gehört die Erinnerung an den Zustand der Menschen am Tag der Versammlung und Auferstehung, das Empfinden von Demut sowie die Herstellung von Gleichheit zwischen Reich und Arm im Hadsch. Wir bitten Allah um Erfolg, Rechtleitung und Standhaftigkeit auf der Wahrheit, bis wir Ihm begegnen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/171)]

Frage: Wie lautet das Urteil über den Hadsch einer menstruierenden Frau?

Antwort:
Die Menstruation hindert nicht daran, den Hadsch zu verrichten. Eine Frau, die im Zustand der Menstruation in den Ihrām eintritt, führt alle Rituale des Hadsch aus, außer dass sie keinen Tawāf um die Kaʿbah vollziehen darf, bis ihre Menstruation endet und sie den Ghusl vollzieht.

Dasselbe gilt für die Frau im Wochenbett. Wenn sie die Säulen des Hadsch erfüllt, ist ihr Hadsch gültig.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/172)]

Frage: Eine Frau reiste, um den Hadsch zu verrichten, und bekam ihre Menstruation, bevor sie den Ankunfts-Tawāf vollzogen hatte. Wie ist ihr Fall zu beurteilen? Darf sie während ihrer Menstruation nach ʿArafah weitergehen, und wie ist das Urteil dazu?

Antwort:
Sie bleibt in ihrem Ihrām-Zustand und verrichtet alle Handlungen, die die Pilger verrichten, außer dem Tawāf um die Kaʿbah, bis sie von der Menstruation rein wird, die Blutung endet und sie den Ghusl vollzieht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/173)]

Frage: Ist es einem Mann erlaubt, nachdem er am Mīqāt den Ihrām angenommen hat, sich hinzusetzen und seine Nägel zu schneiden, oder ist dies verboten, bis er das Opfertier geschlachtet hat?

Antwort:
Wenn dies vor dem Eintritt in den Ihrām geschieht, besteht kein Problem – außer wenn jemand beabsichtigt, ein Opfertier darzubringen und der Monat Dhul-Hiddschah bereits begonnen hat; dann ist es nicht erlaubt, da der Gesandte Allahs ﷺ dies untersagt hat.

Wenn dies jedoch nach dem Eintritt in den Ihrām geschieht, also nach der Absicht, in den Ihrām-Zustand einzutreten, dann ist es absolut verboten, da es dem Muhrim nicht erlaubt ist, seine Nägel zu schneiden oder etwas von seinem Haar zu entfernen, bis er nach Tawāf und Saʿi der ʿUmrah seinen Ihrām durch Rasieren oder Kürzen der Haare beendet.

Ebenso ist es im Hadsch nach dem Steinewerfen an der Dschamrah al-ʿAqabah vorgeschrieben, die Haare zu rasieren oder zu kürzen – wobei das Rasieren vorzuziehen ist. Danach tritt er aus dem Ihrām aus, ob dies vor oder nach dem Schlachten geschieht, wobei es besser ist, es – wenn möglich – nach dem Schlachten zu tun.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/178)]

Frage: Mein Vater hat in einem früheren Jahr den Hadsch verrichtet, während er schwer krank war und nicht in der Lage war, den Ihrām ordnungsgemäß einzuhalten. Was ist für ihn verpflichtend?

Antwort:
Wenn ein Pilger aufgrund von Notwendigkeit, wie Kälte oder Krankheit, im Ihrām genähte Kleidung trägt, ist ihm dies nach der Scharia erlaubt. Er muss jedoch eine Sühne leisten, indem er entweder drei Tage fastet, sechs Bedürftige speist – jeder erhält einen halben Sāʿ des örtlichen Grundnahrungsmittels – oder ein Schaf schlachtet, das als Opfer ausreicht.

Dasselbe gilt, wenn er seinen Kopf bedeckt. Das Fasten kann überall erfolgen, aber das Speisen der Bedürftigen und das Schlachten müssen im heiligen Gebiet von Mekka stattfinden.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/180)]

Frage: Ich möchte – so Allah will – den Hadsch verrichten, doch mein Problem ist, dass ich eine Glatze habe und meine Haut sehr empfindlich ist. Sonnenlicht schadet meiner Gesundheit stark und verursacht Entzündungen auf der Kopfhaut und sichtbare Adern am Kopf und im Gesicht. Wie bekannt ist, gehört das Bedecken des Kopfes zu den Verboten des Ihrām. Ich bitte um Ihre geschätzte Beratung.

Antwort:
Wenn die Situation so ist, wie beschrieben, dann darfst du deinen Kopf im Ihrām bedecken, musst jedoch eine Sühne leisten: entweder ein Schaf schlachten, um die Armen in Mekka zu speisen, oder sechs Bedürftige im heiligen Gebiet speisen – jeder erhält einen halben Sāʿ an Datteln oder anderem Grundnahrungsmittel –, oder drei Tage fasten.

Dies gilt für den Ihrām des Hadsch, und ebenso, wenn du den Ihrām für die ʿUmrah angenommen hast, ist eine weitere Sühne erforderlich.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/181)]

Frage: Ein Pilger hat eine verbotene Handlung begangen, indem er seine Ehefrau küsste und aus Begierde zum Samenerguss kam, ohne Geschlechtsverkehr, nachdem er die Dschamrah al-ʿAqabah geworfen und sich rasiert hatte, jedoch bevor er den Tawāf al-Ifādah vollzogen hatte. Was ist das Urteil?

Antwort:
Es ist einem Muslim nicht erlaubt, wenn er sich im Ihrām für den Hadsch oder die ʿUmrah befindet, Handlungen zu begehen, die seinen Ihrām ungültig machen oder seine gottesdienstlichen Handlungen mindern. Küssen ist für den Muhrim im Hadsch verboten, bis er vollständig aus dem Ihrām austritt.

Der vollständige Austritt erfolgt durch das Werfen der Dschamrah al-ʿAqabah, das Rasieren oder Kürzen der Haare, das Verrichten des Tawāf al-Ifādah und – falls erforderlich – des Saʿi.

Der Hadsch dessen, der seine Ehefrau küsst und danach einen Samenerguss hat, nachdem er den ersten Austritt aus dem Ihrām vollzogen hat, wird nicht ungültig. Er muss jedoch Allah um Vergebung bitten und darf dies nicht wiederholen.

Zudem muss er eine Sühne leisten, indem er ein Schaf schlachtet, das als Opfer ausreicht, und es unter den Armen im heiligen Gebiet von Mekka verteilt. Es ist verpflichtend, dies so schnell wie möglich zu tun.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/188)]

Frage: Ich habe den verpflichtenden Hadsch verrichtet, und eines Nachts in Minā hatte ich einen feuchten Traum und konnte den Ghusl nicht durchführen. Ist etwas für mich verpflichtend?

Antwort:
Ein feuchter Traum im Zustand des Ihrām für den Hadsch oder die ʿUmrah beeinträchtigt die Gültigkeit des Hadsch oder der ʿUmrah nicht und macht sie nicht ungültig. Wenn dies geschieht, muss die Person nach dem Aufwachen den Ghusl aufgrund der großen Unreinheit (Janābah) vollziehen, wenn sie eine Ausscheidung sieht.

Es ist keine Sühne für dich erforderlich, da der feuchte Traum außerhalb deiner Kontrolle liegt.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/188)]

Frage: Haben die Tauben von Mekka und Madīnah einen besonderen Status?

Antwort:
Es gibt keinen besonderen Unterschied für die Tauben von Mekka oder Madīnah, außer dass es nicht erlaubt ist, sie innerhalb der Grenzen des heiligen Gebietes zu jagen oder zu stören, aufgrund des allgemeinen Hadith:

„Allah hat Mekka zu einem geschützten Gebiet gemacht. Es war vor mir niemandem erlaubt und wird nach mir niemandem erlaubt sein. Mir wurde es nur für eine Stunde eines Tages erlaubt. Es ist nicht erlaubt, seine Pflanzen auszureißen, seine Bäume zu fällen oder sein Wild aufzuschrecken."

Und der Propheten ﷺ sagte:

„Gewiss, Ibrāhīm erklärte Mekka für heilig, und ich erkläre Madīnah für heilig zwischen seinen beiden Lavafeldern. Seine Dornen dürfen nicht abgeschnitten und sein Wild darf nicht gejagt werden."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/202)]

Frage: Ist es erlaubt, die Ihrām-Kleidung nach der ʿUmrah auszuziehen, wenn ich den Tamattuʿ-Hadsch verrichte?

Antwort:
Es ist für den Tamattuʻ-Pilger vorgeschrieben, nach dem Abschluss der ʻUmrah aus dem Ihrām auszutreten – nachdem er den Tawāf, den Saʻi sowie das Rasieren oder Kürzen der Haare durchgeführt hat – und anschließend seine normale Kleidung zu tragen, wie der Propheten ﷺ es seinen Gefährten im Abschiedshadsch befahl, die kein Opfertier mitgebracht hatten. Danach tritt er am 8. Tag erneut in den Ihrām für den Hadsch ein.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/202)]

Frage: Welche Dinge sind dem Tamattuʻ-Pilger nach dem Austritt aus dem Ihrām nach der ʻUmrah erlaubt?

Antwort:
Wer den Ihrām für den Tamattuʻ-Hadsch annimmt und die Riten der ʻUmrah – einschließlich Tawāf, Saʻi und Rasieren oder Kürzen der Haare – vollzieht, hat seine ʻUmrah beendet. Ihm wird dann alles erlaubt, was im Ihrām verboten war, wie das Rasieren, Schneiden der Nägel, Tragen genähter Kleidung, Bedecken des Kopfes, Verwenden von Parfüm, Jagen von Wild, Schließen einer Ehe sowie Geschlechtsverkehr und dessen Vorstufen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/204)]

Frage: Wie ist das Urteil über das gemeinschaftliche Sprechen der Talbiyah, bei dem einer rezitiert und die anderen ihm folgen?

Antwort:
Dies ist nicht erlaubt, da es weder vom Propheten ﷺ noch von seinen rechtgeleiteten Kalifen (möge Allah mit ihnen zufrieden sein) überliefert wurde. Vielmehr handelt es sich um eine religiöse Neuerung.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/358)]

Frage: Wie ist das Urteil bezüglich einer Frau, die während des Hadsch ihre Menstruation bekommt? Soll sie alle Rituale des Hadsch verrichten, und ist dafür ein Ghusl erforderlich? Oder gibt es Handlungen, die sie nicht ausführen darf?

Antwort:
Wenn eine Frau, die den Hadsch verrichten möchte, ihre Menstruation bekommt, tritt sie in den Ihrām ein und bleibt darin. Sie verrichtet alle Rituale des Hadsch wie das Stehen in ʻArafāt, das Übernachten in Muzdalifah und Minā sowie das Steinewerfen.

Sie darf jedoch keinen Tawāf um die Kaʻbah verrichten, bis sie rein wird und den Ghusl vollzieht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/128)]

Frage: Ist es einer Frau erlaubt, sich während des verpflichtenden Hadsch zu schmücken?

Antwort:
Es ist einer Frau nicht erlaubt, während der Verrichtung der Rituale nach Schmuck zu streben. Schmuck, den sie bereits trägt, oder Färbemittel, die sie verwendet hat, müssen jedoch vor den Männern verborgen werden, und sie ist nicht verpflichtet, diesen von ihren Händen oder anderswo zu entfernen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/144)]

Frage: Ich habe den Hadsch verrichtet und nach dem Eintritt in den Ihrām am Mīqāt als Ifrād-Pilger gesagt: „Labbayka Allāhumma Labbayka Hadsch". Danach habe ich aus Versehen gesagt: „Labbayka Allāhumma Labbayka Hadsch wa ʿUmrah". Was muss ich tun?

Antwort:
Wenn dies ein Versprecher ohne Absicht war, dann trifft dich keine Schuld, wie Allah, der Erhabene, sagt:

﴿ رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذْنَا إِن نَّسِينَا أَوْ أَخْطَأْنَا﴾

Unser Herr, bestrafe uns nicht, wenn wir vergessen oder Fehler begehen.

[Sura al-Baqarah 2:286]

Und der Propheten ﷺ sagte:

„Wahrlich, die Taten sind nur entsprechend den Absichten, und jedem Menschen steht nur das zu, was er beabsichtigt hat."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/132)]

Frage: Ich habe gesehen, dass einige Pilger Äste von Bäumen abschneiden, um Siwāk zu machen. Wie ist das Urteil darüber und über das Annehmen eines solchen Geschenks?

Antwort:
Es ist nicht erlaubt, Bäume im heiligen Gebiet zu schneiden – weder für den Muhrim noch für andere –, da der Propheten ﷺ sagte:

„Seine Dornen dürfen nicht abgeschlagen und seine Bäume nicht gefällt werden."

Wer dies tut, muss zu Allah, dem Erhabenen, bereuen und darf nicht zu solchen Handlungen zurückkehren. Es ist auch nicht erlaubt, ein Geschenk von Siwāk anzunehmen, das aus den Bäumen des heiligen Gebietes stammt, da dies Zustimmung und Unterstützung für das Verbotene bedeuten würde.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/166)]

Frage: Ich habe mit einer organisierten Gruppe den Hadsch verrichtet und wir haben die Nacht des 9. Dhul-Hiddschah in Minā verbracht, sind aber vor dem Fajr-Gebet nach ʿArafāt aufgebrochen. Ist etwas für uns verpflichtend?

Antwort:
Es ist nichts für euch verpflichtend. Es ist jedoch besser für den Pilger, am neunten Tag nach Sonnenaufgang von Minā nach ʿArafāt zu gehen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/210)]

Frage: Ist das Übernachten in Minā in der Nacht des 9. Dhul-Hiddschah verpflichtend oder eine Sunnah?

Antwort:
Das Übernachten in Minā in der Nacht des 9. Dhul-Hiddschah ist eine Sunnah für den Pilger und keine Pflicht. Daher ist nichts für dich verpflichtend, wenn du dort nicht übernachtet hast, jedoch hast du den Lohn dieser Sunnah verpasst.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/177)]

Frage: Manche sagen, dass wenn der Tag von ʿArafah auf einen Freitag fällt, es so ist, als hätte man sieben Hadsch verrichtet. Gibt es dafür einen Beweis aus der Sunnah?

Antwort:
Dafür gibt es keinen authentischen Beweis. Einige behaupten sogar, es entspreche siebzig oder zweiundsiebzig Hadsch, was ebenfalls nicht korrekt ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/211)]

Frage: Ist es einem Pilger erlaubt, nachdem er das Dhuhr- und ʿAsr-Gebet mit dem Imām in ʿArafah zusammen verrichtet hat, freiwillige Gebete bis zum Maghrib zu beten?

Antwort:
Der Gesandte Allahs ﷺ verrichtete am Tag von ʿArafah nach dem zusammen vorgezogenen Dhuhr- und ʿAsr-Gebet keine freiwilligen Gebete. Wenn dies vorgeschrieben wäre, hätte er es mehr als wir getan.

Alles Gute liegt darin, ihm zu folgen und seiner Sunnah nachzueifern.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/211)]

Frage: Wie ist das Urteil über jemanden, der ʿArafāt eine Minute vor der festgelegten Zeit des Maghrib-Gebets verlässt, obwohl die Mitfahrer sagten, die Sonne sei untergegangen?

Antwort:
Die Grundlage ist, dass der Pilger am 9. Tag in ʿArafah bleibt und nicht aufbricht, bis er sich des Sonnenuntergangs sicher ist. Es ist ihm nicht erlaubt, vorher zu gehen, da das Kriterium der Sonnenuntergang ist.

Wenn er erst nach sicherem Eintritt des Sonnenuntergangs aufbricht, hat er seine Pflicht erfüllt und es ist nichts für ihn verpflichtend.

Wenn er jedoch vor dem Sonnenuntergang oder ohne Gewissheit darüber aufbricht und nicht zurückkehrt, um bis zum Sonnenuntergang zu bleiben – auch nicht für einen kurzen Moment in der Nacht –, dann muss er ein Opfertier darbringen, nämlich ein Schaf, da er eine Pflicht des Hadsch unterlassen hat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/181)]

Frage: Ich habe Pilger in meinem Fahrzeug transportiert. In der Nacht von Muzdalifah verließen wir ʿArafah um 21:00 Uhr und erreichten Muzdalifah um 2:00 Uhr. Sie wollten nicht dort übernachten. Ist etwas für mich verpflichtend?

Antwort:
Wenn ihre Situation so war, wie du beschrieben hast – dass sie Familien dabei hatten, um die sie sich sorgten –, dann trifft weder dich noch sie eine Schuld, wenn ihr nach Mitternacht aufgebrochen seid.

Denn Schwache und Frauen dürfen aus Barmherzigkeit ihnen gegenüber nach Mitternacht aufbrechen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/212)]

Frage: Aufgrund starker Menschenmengen konnten einige Pilger nicht in Muzdalifah übernachten. Was sollen sie tun?

Antwort:
Wer aufgrund von Menschenmengen nicht in Muzdalifah übernachten kann, ist von dieser Pflicht entschuldigt.

Wer jedoch den Weg verfehlt und woanders übernachtet, muss ein Opfertier darbringen, da er sich hätte erkundigen und den Weg finden können und somit nachlässig war.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/189)]

Frage: Eine Person verließ Muzdalifah vor Mitternacht ohne gültigen Grund. Was ist verpflichtend für sie?

Antwort:
Wer Muzdalifah vor Mitternacht ohne gültige Entschuldigung verlässt, hat die Pflicht des Übernachtens nicht erfüllt.

Er muss eine Sühne leisten, indem er ein Schaf in Mekka schlachtet und es unter den Armen verteilt, da das Mindestmaß des Aufenthalts bis Mitternacht reicht.

Der Propheten ﷺ erlaubte den Schwachen nicht, vor Mitternacht aufzubrechen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/194)]

Frage: Dürfen Schwache nach Mitternacht von Muzdalifah nach Minā gehen und vor dem Fajr die Dschamrah al-ʿAqabah werfen und den Tawāf al-Ifādah verrichten?

Antwort:
Es ist erlaubt für schwache Personen wie Frauen und Ältere, nach Mitternacht von Muzdalifah aufzubrechen. Sie dürfen vor dem Morgengrauen die Steine werfen, den Tawāf al-Ifādah verrichten und ihre Haare kürzen, da dies für sie erleichternd ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/190)]

Frage: Ist es erlaubt, das Werfen der Dschamrah al-ʿAqabah ohne Entschuldigung auf den zweiten oder dritten Tag zu verschieben?

Antwort:
Es ist nicht erlaubt, das Werfen der Dschamrah al-ʿAqabah ohne Entschuldigung auf die Tage von Taschrīq zu verschieben, da der Propheten ﷺ sie am Festtag geworfen hat und die Gefährten ihm darin folgten.

Der Propheten ﷺ sagte:

„Nehmt eure Riten von mir."

Wer dies ohne Entschuldigung verschiebt, widerspricht der Sunnah und verliert einen Teil des Lohns. Er muss Allah um Vergebung bitten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/217)]

Frage: Einige Pilger kürzen ihre Haare nur am unteren Teil des Kopfes. Ist das ausreichend?

Antwort:
Es ist verpflichtend, beim Rasieren oder Kürzen den gesamten Kopf einzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, jedes einzelne Haar zu schneiden.

Das beschriebene Vorgehen ist nach der stärkeren Meinung der Gelehrten nicht ausreichend und entspricht nicht der Sunnah des Propheten ﷺ.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/217)]

Frage: Ist es erlaubt, am Tag des Opferfestes nach dem Steinewerfen, Schlachten und Rasieren die Ihrām-Kleidung auszuziehen und danach den Tawāf al-Ifādah zu verrichten?

Antwort:
Es ist erlaubt, den Kopf vor oder nach dem Tawāf al-Ifādah zu rasieren.

Was du getan hast – Steinewerfen, dann Schlachten, dann Rasieren und anschließend Tawāf – entspricht der Sunnah und ist das, was der Propheten ﷺ beim Abschiedshadsch tat.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/218)]

Frage: Wann endet die Zeit für den Tawāf al-Ifādah?

Antwort:
Der Tawāf al-Ifādah beginnt nach Mitternacht in der Nacht des Opferfestes für Schwache und ähnliche Personen. Es gibt jedoch keine festgelegte Endzeit.

Es ist jedoch besser, ihn möglichst bald zu verrichten und dabei Zeiten mit geringem Andrang zu wählen, um niemandem zu schaden und selbst keinen Schaden zu erleiden.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/227)]

Frage: Wenn ein Pilger beim Tawāf al-Ifādah eine Runde vergisst und dies erst später bemerkt, was ist das Urteil?

Antwort:
Wenn ein Pilger eine Runde vergisst und eine längere Zeit vergangen ist, muss er den Tawāf vollständig wiederholen.

Wenn jedoch nur eine kurze Zeit vergangen ist, soll er die fehlende Runde nachholen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/253)]

Frage: Wie ist das Urteil über jemanden, der den Tawāf al-Ifādah verrichtet hat, aber den Saʿi erst nach Sonnenuntergang am letzten Tag der Taschrīq-Tage verrichtet hat? Ist es erlaubt, den Saʿi nach Sonnenuntergang an diesem Tag oder nach den Taschrīq-Tagen zu verrichten?

Antwort:
Das Verrichten des Saʿi am letzten Tag der Taschrīq-Tage oder nach diesen Tagen ist gültig, und es ist kein Problem, ihn zu verzögern, da es keine Bedingung für seine Gültigkeit ist, dass er unmittelbar nach dem Tawāf erfolgt.

Es ist jedoch vollständiger ihn direkt nach dem Tawāf zu verrichten, dem Beispiel des Propheten ﷺ folgend.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/262)]

Frage: Ist es verpflichtend, den Kopf zu rasieren oder die Haare zu kürzen beim vollständigen Austritt aus dem Ihrām, nachdem man dies bereits beim ersten Austritt nach dem Steinewerfen getan hat?

Antwort:
Es ist weder verpflichtend noch empfohlen, den Kopf zu rasieren oder die Haare zu kürzen nach dem vollständigen Austritt aus dem Ihrām, wenn man dies bereits beim ersten Austritt – nach dem Steinewerfen – getan hat.

Dies liegt daran, dass es sich um eine Handlung des Hadsch handelt und gottesdienstliche Handlungen auf Offenbarung beruhen. Es ist nicht authentisch überliefert, dass der Propheten ﷺ dies beim vollständigen Austritt getan hat, sondern nur beim ersten Austritt.

Und es ist authentisch überliefert, dass er sagte:

„Nehmt eure Riten von mir."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/263)]

Frage: Ich habe die ʿUmrah verrichtet und bin danach in meine Heimat zurückgekehrt. Wenn ich in diesem Jahr den Hadsch verrichten möchte, ist dann ein Opfertier für mich verpflichtend?

Antwort:
Die Mehrheit der Rechtsgelehrten ist der Ansicht, dass du kein Opfertier darbringen musst, da du ʿUmrah und Hadsch nicht in einer Reise kombiniert hast. Du hast erwähnt, dass du nach der ʿUmrah im Monat Schawwāl in dein Land zurückgekehrt bist und nicht in Mekka geblieben bist, um den Hadsch zu verrichten.

Einige Gelehrte vertreten die Ansicht, dass ein Opfertier verpflichtend ist, wenn man im selben Jahr den Hadsch verrichtet, selbst wenn man zwischenzeitlich zurückkehrt, aufgrund der allgemeinen Aussage Allahs, des Erhabenen:

﴿...فَمَن تَمَتَّعَ بِالْعُمْرَةِ إِلَى الْحَجِّ فَمَا اسْتَيْسَرَ مِنَ الْهَدْيِ...﴾

Wer die ʿUmrah mit dem Hadsch verbindet, der soll ein Opfertier darbringen, das ihm leicht fällt.

[Sura al-Baqarah 2:196]

Die maßgebliche Praxis folgt jedoch der Meinung der Mehrheit, dass in diesem Fall kein Opfertier verpflichtend ist.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/366)]

Frage: Wie ist das Urteil über jemanden, der vergessen hat, seine Haare nach dem Hadsch zu kürzen oder zu rasieren und sich erst nach längerer Zeit daran erinnert?

Antwort:
Das Rasieren oder Kürzen der Haare ist eine verpflichtende Handlung im Hadsch und in der ʿUmrah. Wer dies vergisst, muss es nachholen, sobald er sich erinnert.

Wenn jedoch Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, bevor die Haare rasiert oder gekürzt wurden, ist eine Sühne erforderlich: ein Schaf, das in Mekka geschlachtet und unter den Armen im heiligen Gebiet verteilt wird.

Dies liegt daran, dass im Hadsch der vollständige Austritt aus dem Ihrām noch nicht erfolgt ist, und Geschlechtsverkehr davor eine Sühne erfordert. Ebenso ist in der ʿUmrah der Ihrām ohne diese Handlung nicht vollständig beendet.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/204)]

Frage: Reicht der Ankunfts-Tawāf für den Tawāf al-Ifādah bei jemandem, der Qirān-Hadsch verrichtet?

Antwort:
Der Ankunfts-Tawāf genügt nicht als Tawāf al-Ifādah für jemanden, der Qirān oder Ifrād verrichtet, da seine Zeit eine andere ist.

Der Tawāf al-Ifādah ist eine Säule des Hadsch, ohne die der Hadsch nicht vollständig ist, und seine Zeit beginnt nach dem Stehen in ʿArafah und dem Verlassen von Muzdalifah.

Der Ankunfts-Tawāf hingegen ist eine Sunnah, die man verrichten kann oder auch unterlassen darf.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/217)]

Frage: Ist es mir erlaubt, jemanden zu beauftragen, den Tawāf al-Ifādah und den Abschieds-Tawāf für mich zu verrichten, wenn ich aufgrund von Alter und Krankheit nicht nach Mekka zurückkehren kann?

Antwort:
Es ist nicht erlaubt, jemanden für den Tawāf al-Ifādah oder den Abschieds-Tawāf zu bevollmächtigen.

Wer dazu nicht in der Lage ist, muss getragen werden, um den Tawāf selbst zu verrichten. Daher musst du nach Mekka kommen, wie in der Fatwa erwähnt. Und Allah gewährt den Erfolg. Mögen Allahs Segen und Frieden auf unserem Propheten Muhammad sowie seiner Familie und seinen Gefährten sein.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/271)]

Frage: Was ist erforderlich für jemanden, der am zweiten Tag des Opferfestes die Dschamarāt am Vormittag geworfen hat und später erfährt, dass die Zeit dafür erst nach dem Mittag beginnt?

Antwort:
Wer am zweiten Tag des Opferfestes die Dschamarāt vor dem Mittag wirft, muss dies am selben Tag nach dem Mittag wiederholen.

Wenn er seinen Fehler erst am dritten oder vierten Tag bemerkt, muss er das Werfen nach dem Mittag an diesem Tag nachholen, bevor er für den aktuellen Tag wirft.

Wenn er es erst nach Sonnenuntergang des vierten Tages bemerkt, soll er nicht mehr werfen, sondern ein Opfertier im heiligen Gebiet schlachten und es unter den Armen verteilen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/273)]

Frage: Was bedeutet die Aussage Allahs, des Erhabenen:

Wer sich aber beeilt und nach zwei Tagen (Mina) verlässt, auf dem liegt keine Sünde ?

Bitte erläutern Sie diesen Vers.

Antwort:
Allah, der Erhabene, sagt:

﴿فَمَن تَعَجَّلَ فِي يَوْمَيْنِ فَلَا إِثْمَ عَلَيْهِ وَمَن تَأَخَّرَ فَلَا إِثْمَ عَلَيْهِ لِمَنِ اتَّقَى﴾

Und gedenkt Allahs an den bestimmten Tagen. Wer sich aber beeilt und nach zwei Tagen (Mina) verlässt, auf dem liegt keine Sünde, und wer länger bleibt, auf dem liegt ebenfalls keine Sünde – für den, der gottesfürchtig ist.

[Sura al-Baqara 2:203]

Mit den „bestimmten Tagen" sind die drei Taschrīq-Tage gemeint: der 11., 12. und 13. Dhū l-Hiddscha. Wer von den Pilgern nach dem Steinewerfen am 12. Tag nach dem Mittag und vor Sonnenuntergang Mina verlässt, der hat sich beeilt. Und wer bis zum 13. Tag bleibt und dann die Dschamarāt wirft, der hat verzögert – und das ist besser, da es dem Handeln des Propheten ﷺ entspricht.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/297)]

Frage: Ist es erlaubt, das Steinewerfen am Morgen vor dem Mittag des zweiten Tages nachzuholen, oder soll man es nach dem Mittag zusammen mit dem Werfen des folgenden Tages verrichten?

Antwort:
Das Steinewerfen an den Taschrīq-Tagen ist nur gültig nach dem Überschreiten des Zenits. Es ist weder erlaubt noch ausreichend, dies am Morgen zu tun, da der Propheten ﷺ nur nach dem Mittag geworfen hat und sagte:

„Nehmt eure Riten von mir."

Wer das Werfen an einem Tag verpasst, soll es am nächsten Tag nach dem Mittag nachholen. Dabei beginnt er mit den versäumten Würfen und wirft sie vollständig, bevor er mit dem Werfen des aktuellen Tages beginnt. Danach wirft er die drei Dschamarāt für den aktuellen Tag.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/189)]

Frage: Ich habe in einem Jahr den Hadsch verrichtet und aus Unwissenheit am zweiten Tag vor dem Mittag geworfen. Muss ich etwas tun?

Antwort:
Das Werfen der Dschamarāt vor dem Mittag an den Taschrīq-Tagen ist ungültig, da der Propheten ﷺ nur nach dem Mittag geworfen hat und sagte:

„Nehmt eure Riten von mir."

Daher musst du eine Sühne leisten: ein Schaf, das als Opfer genügt, wird in Mekka geschlachtet und unter den Armen im heiligen Gebiet verteilt. Du darfst nichts davon essen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/293)]

Frage: Jemand hat nach dem Steinewerfen einige Kieselsteine aus Mina mitgenommen. Muss er sie zurückbringen?

Antwort:
Es ist nicht verpflichtend, die Steine nach Mina zurückzubringen, da es keinen Beweis dafür gibt.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/294)]

Frage: Eine Person hat bei der großen Dschamara alle sieben Steine auf einmal geworfen.

Antwort:
Wenn jemand alle Steine auf einmal wirft, muss er das Werfen an den vorgesehenen Tagen wiederholen, da die Pflicht darin besteht, sie einzeln zu werfen.

Das gleichzeitige Werfen zählt wie ein einziger Stein. Wenn er es nicht wiederholt, muss er ein Opfer darbringen: ein Schaf, das in Mekka geschlachtet und unter den Armen verteilt wird.

Falls er dazu nicht in der Lage ist, soll er zehn Tage fasten, zusammenhängend oder getrennt.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/310)]

Frage: Meine Tante konnte wegen des Gedränges nicht sehen, ob die Steine in das Becken gefallen sind. Was ist ihr Urteil?

Antwort:
Zu den Bedingungen für die Gültigkeit des Steinewerfens gehört die Gewissheit, dass die Steine im Becken landen.

Wenn sie beim Werfen sicher war und erst danach Zweifel bekam, hat das keine Auswirkung und ihr Werfen ist gültig.

Wenn sie jedoch bereits beim Werfen unsicher war, dann muss sie eine Sühne leisten: ein Schaf für die Armen im heiligen Gebiet. Wenn sie dazu nicht in der Lage ist, soll sie zehn Tage fasten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/311)]

Frage: Manche Pilger werfen Schuhe oder Flaschen auf die Dschamarāt. Ist ihr Ritual ungültig?

Antwort:
Es ist nicht erlaubt, Schuhe, Flaschen oder Ähnliches zu werfen, da dies nicht vorgeschrieben ist und der Sunna des Propheten ﷺ widerspricht.

Er warf kleine Steine, etwa in der Größe von Kichererbsen, und sagte:

„Nehmt eure Riten von mir."

Sie begehen damit eine Sünde, und man soll sie darauf hinweisen. Ihr Steinewerfen bleibt jedoch gültig, wenn sie die vorgeschriebenen Steine geworfen haben.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/324)]

Frage: Pilger wollten sich beeilen, warfen am 11. und 12. Tag und verließen Mina vor Sonnenuntergang. Müssen sie am 13. Tag noch werfen?

Antwort:
Wer am 12. Tag die drei Dschamarāt wirft und Mina vor Sonnenuntergang verlässt, muss am 13. Tag nicht mehr werfen – unabhängig davon, ob er sich in Mekka oder anderswo aufhält.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/335)]

Abschieds-Tawāf

Frage: Ich wohne in Dschidda. Soll ich den Abschieds-Tawāf nach dem Hadsch sofort machen oder erst bei der Abreise?

Antwort:
Du darfst nicht nach Dschidda reisen, bevor du den Abschieds-Tawāf verrichtet hast.

Wenn du vorher abreist, musst du ein Opfertier im heiligen Gebiet schlachten und es den Armen geben.

Denn der Abschieds-Tawāf ist verpflichtend. Der Propheten ﷺ sagte sinngemäß, dass niemand abreisen soll, bevor er nicht den Tawāf als letzte Handlung verrichtet hat – außer der menstruierenden Frau.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/303)]

Frage: Darf man während der Tage von Mina nach Tā'if reisen und später zurückkehren, um den Abschieds-Tawāf zu machen?

Antwort:
Nein, es ist nicht erlaubt, abzureisen, bevor alle Rituale des Hadsch vollständig abgeschlossen sind, einschließlich des Abschieds-Tawāf.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/307)]

Frage: Müssen menstruierende oder im Wochenbett befindliche Frauen den Abschieds-Tawāf machen?

Antwort:
Nein, sie sind davon befreit.

Kranke oder schwache Personen sollen getragen werden, um den Tawāf zu verrichten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/307)]

Frage: Ich habe beim Abschieds-Tawāf eine Runde vergessen und es erst später bemerkt. Was muss ich tun?

Antwort:
Du musst eine Sühne leisten: ein Schaf in Mekka schlachten und es den Armen geben.

Wenn du dazu nicht in der Lage bist, sollst du zehn Tage fasten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/126)]

Frage: Wir haben den Abschieds-Tawāf gemacht, sind aber erst am nächsten Morgen abgereist. Ist das gültig?

Antwort:
Wenn der Aufenthalt kurz ist, ist der Tawāf gültig.

Wenn er jedoch länger dauert (wie über Nacht), muss der Tawāf wiederholt werden.

Da ihr dies nicht getan habt, muss jeder von euch ein Opfertier darbringen.

Eine menstruierende oder im Wochenbett befindliche Frau ist davon ausgenommen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/337)]

Frage: Meine Frau hat den Abschieds-Tawāf wegen ihrer Menstruation nicht gemacht. Ist etwas fällig?

Antwort:
Nein, sie ist davon befreit und es ist nichts fällig.

Es ist überliefert, dass der Propheten ﷺ einer Frau erlaubte abzureisen, nachdem sie ihre Menstruation nach dem Tawāf al-Ifādah bekommen hatte.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/342)]

Frage: Wenn jemand nach Mekka einreist, ohne ʿUmrah oder Hadsch zu verrichten, und wieder abreisen möchte – ist für ihn der Abschieds-Tawāf verpflichtend? Und ist der Abschieds-Tawāf für jemanden verpflichtend, der ʿUmrah verrichtet hat und dann ein oder zwei Tage oder ähnlich in Mekka bleibt? Gibt es einen speziellen Tawāf namens Abschieds-Tawāf, der vom Propheten (صلى الله عليه وسلم) überliefert ist, oder genügt jeder Tawāf, wenn man danach abreist?

Antwort:
Der Abschieds-Tawāf ist nur für den Hadsch-Pilger verpflichtend, wenn er nach dem Hadsch aus Mekka abreisen möchte. Dies basiert auf der Überlieferung von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihm und seinem Vater zufrieden sein):

„Den Menschen wurde befohlen, dass ihr letzter Handlungsakt der Tawāf um die Kaʿba sein soll, außer bei der menstruierenden Frau."

Dasselbe gilt für Frauen im Wochenbett.

Für diejenigen, die keinen Hadsch verrichten, ist der Abschieds-Tawāf nach der richtigen Meinung nicht verpflichtend, da der Propheten ﷺ ihn für ʿUmrah nicht angeordnet hat.

Der Abschieds-Tawāf beim Hadsch muss mit Absicht (Niyya) verrichtet werden, da er eine gottesdienstliche Handlung ist. Der Propheten ﷺ sagte:

„Die Taten sind nur entsprechend den Absichten, und jeder bekommt nur das, was er beabsichtigt hat."

Und Allah weiß es am besten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/344)]

Frage: Ist es erlaubt, nach dem Abschieds-Tawāf noch Dinge einzukaufen? Muss jemand etwas leisten, wenn er nach dem Tawāf einkauft?

Antwort:
Der Abschieds-Tawāf muss die letzte Handlung des Hadsch sein, und danach soll der Pilger Mekka verlassen.

Es ist jedoch kein Problem, wenn er kurz bleibt, um auf seine Begleiter zu warten, sein Gepäck vorzubereiten oder notwendige Dinge zu kaufen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/345)]

Frage: Ein Pilger hat am 12. Tag den Abschieds-Tawāf gemacht und ist danach nach Mina gegangen, um die Dschamarāt zu werfen. Ist sein Tawāf gültig?

Antwort:
Wenn der Abschieds-Tawāf vor dem Steinewerfen verrichtet wird, ist er nicht gültig, da der Abschieds-Tawāf die letzte Handlung des Hadsch sein muss.

Wenn er danach abgereist ist, ohne den Tawāf zu wiederholen, muss er ein Opfertier in Mekka schlachten und es unter den Armen im heiligen Gebiet verteilen.

Wenn er dazu nicht in der Lage ist, soll er zehn Tage fasten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/345)]

Frage: Zamzam-Wasser wird mit vielen besonderen Eigenschaften beschrieben. Gibt es dazu authentische Überlieferungen?

Antwort:
Das Zamzam-Wasser ist das edelste Wasser auf der Erde. Eine der authentischsten Überlieferungen besagt, dass der Propheten ﷺ sagte:

„Es ist gesegnet und eine Nahrung, die sättigt."

Und in einer weiteren authentischen Überlieferung:

„Und eine Heilung für Krankheiten."

Außerdem wird berichtet, dass er sagte:

„Das Zamzam-Wasser ist für das, wofür es getrunken wird."

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (10/168)]

Fatwas zum Besuch der Stadt des Propheten

Frage: Wenn ich beabsichtige, im Ramadan ʿUmrah zu verrichten und die Stadt des Gesandten ﷺ zu besuchen – was raten Sie mir?

Antwort:
Es ist erlaubt und empfohlen, eine Reise zur Moschee des Propheten zu unternehmen, jedoch nicht speziell mit der Absicht, sein Grab oder andere Gräber zu besuchen.

Der Propheten ﷺ sagte sinngemäß:

„Man soll keine Reise unternehmen außer zu drei Moscheen: der heiligen Moschee (in Mekka), dieser meiner Moschee und der Al-Aqsa-Moschee."

Wenn man die Moschee des Propheten besucht, ist es erlaubt, ihn und seine beiden Gefährten Abū Bakr und ʿUmar (möge Allah mit ihnen zufrieden sein) zu grüßen.

Ebenso ist es erlaubt:

- die Gräber von al-Baqīʿ zu besuchen,
- die Märtyrer zu besuchen,
- für sie zu beten und um Barmherzigkeit zu bitten,
- und sich an den Tod zu erinnern.

Auch ist es erlaubt, die Qubāʾ-Moschee zu besuchen und dort zu beten.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/78)]

Frage: Ist es für Männer und Frauen verpflichtend, das Grab des Propheten, al-Baqīʿ, Uhud oder Qubāʾ zu besuchen?

Antwort:
Nein, dies ist weder für Männer noch für Frauen verpflichtend.

Es ist sogar verboten, Reisen mit der Absicht zu unternehmen, Gräber zu besuchen. Für Frauen ist das Besuchen von Gräbern generell verboten.

Für Frauen genügt es:

- in der Moschee des Propheten zu beten,
- und häufig Segenswünsche für den Propheten ﷺ zu sprechen.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Erste Sammlung (11/362)]

Frage: Mein Bruder führt Pilger in Medina zu Orten, die nicht erlaubt sind, und nimmt dafür Geld. Ist das erlaubt?

Antwort:
Diese Handlung ist verboten, wenn er Menschen zu nicht erlaubten Orten führt.

Das dadurch verdiente Geld ist unerlaubt, und er muss davon ablassen und ermahnt werden.

[Fatwas des Ständigen Komitees—Zweite Sammlung (zusammengefasst 10/390)]